

GUSTAV MENGDEN

**36 Chorale aus den Schriften des
livländischen Landraths Gustav Freiherrn
von Mengden 1627-1688**

Dorpat : E. J. Karow
1864

EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>

36 Chorale

aus

den Schriften des livländischen Landraths

Gustav Freiherrn von Mengden

1627—1688

herausgegeben

von

W. von Bock.



No-201

Der Klein-Ertrag ist bestimmt zur Verbreitung gründlicher Kenntniß der Rechte und der Geschichte der Livländisch-Evangelisch-Lutherischen Landeskirche.

Dorpat.

Gedruckt bei C. F. Karow, Universitäts-Buchhändler.

1864.

Gegen den Druck dieser Chorale ist nach vorhergegangener Durchsicht von Seiten des Estländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums nichts einzutwenden.

Riga-Schloß, den 23. April 1864.

Nr. 700.

J. Walter, Vice-Präses.

S. S. Busch, Not.-Conf.

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 24. April 1864.

Einleitung.

Als der Herausgeber gegenwärtiger Sammlung von Choralen vor etwa vier Jahren deren erste Bekanntschaft machte und sofort für diese musikalisch-vaterländische Reliquie ein so lebhaftes Interesse faßte, daß er nicht nur alsbald sich vorsetzte sie einem größern Kreise von Freunden des vaterländischen Alterthums und der Musik zugänglich zu machen, sondern auch in einer vorläufigen Ankündigung eine literarisch biographische Skizze — Gustav Mengden betreffend — in Aussicht stellte, täuschte er sich — wie ihm später klar geworden — über die Ausgiebigkeit des Materials zu dieser letztern. Nicht, daß es ihm schwer fallen sollte, einige Bogen mit biographischen Notizen über Gustav Mengden und mit musikalisch-literarischen Notizen anzufüllen, welche in mehr oder minder nahem Zusammenhange mit den hier veröffentlichten geistlichen Gesängen ständen, und so nur zu buchstäblich der erwähnten Ankündigung gerecht zu werden! Daß die vaterländischen Archive, ja schon allein die dem Herausgeber von früheren Arbeiten her nicht unbekanntem adelsgeschichtlichen Sammlungen und Werke eines Friedrich Konrad Gadebusch zu eifern — die so überaus mannigfaltige Literatur über den protestantischen Kirchengesang, dagegen zu letzteren ihm anreichenden Stoff darbieten würden: dessen konnte er ohne Weiteres gewiß sein. Aber das allein war es eben nicht, was ihm vorgeschwebt hatte! Der Herausgeber hatte gehofft, es werde ihm möglich sein, vor den Augen der Theilnehmenden diejenige Brücke herzustellen, welche von der musikalischen Seite auf die biographische — beide verbindend — hinüberführt; es würde ihm möglich sein, aus dem verfügbaren Material auf eine für seine Leser anschauliche Art nachzuweisen, nicht nur, wie sich die gegenwärtigen Chorale zu dem in der livländischen Landeskirche zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts hergebrachten Kirchengesänge überhaupt verhalten, sondern namentlich auch, aus welchen Quellen Gustav Mengden diese Melodien schöpfte, und inwiefern ihn bei dem musikalischen Theile seiner Arbeit eigene musikalische Bildung, eigenes Verständniß für das musikalische Bedürfniß seiner Kirche leitete, oder inwiefern er sich dabei fremder Kräfte bediente, und welcher namentlich; auf welchem persönlichen Entwicklungsgänge endlich ihm jenes etwaige Verständniß, jene muthmaßliche Bildung geworden. In diesem Sinne nun ist ihm leider kein Aufschluß möglich gewesen, und muß er daher den Leser bitten, sich *disjecti membra poetæ* gefallen zu lassen, d. h. ziemlich unvermittelt neben der musikalischen Reliquie, deren Autorschaft, soweit sie den Tagen Gustav Mengden's angehören sollte, einstweilen dahingestellt bleiben muß, — einige genealogische und biographische Fragmente, welche um der unstreitigen vielseitigen Bedeutung des Mannes willen — auch ohne unbedingt neu zu sein — zwar nicht ohne Theilnahme aufgenommen werden dürften, doch aber, ihrem Inhalte nach — sie zeigen uns fast ausschließlich den livländischen Patrioten und Staatsmann — dem Hauptgegenstande gegenwärtiger Veröffentlichung einstweilen ohne handgreiflichen organischen Zusammenhang zur Seite stehen müssen.

Wer in der Domkirche zu Riga das „ewigwährende Erbgräbniß“, welches Gustav Mengden's Vater, weiland der „erzstiftlichen livländischen Ritterschaft Oberster und Landrath Otto v. Mengden Anno 1651 den 23. Juni für sich und seine Erben und Erbnehmer gekauft“ — auffuchen wollte, der würde einen Fehlgang thun. Denn der in Stein gehauene Ritter, welchen noch Gadebusch vor 80 Jahren auf jenem Erbgräbnisse sah und welchen Broze ungefähr um

dieselbe Zeit als das vermeintliche Bildniß des Stifters sammt der Inschrift in sauberer Zeichnung seinem großen auf der Rigaschen Stadtbibliothek befindlichen Sammelwerke vorsorglich einverleibte: er ist längst verschwunden zusammen mit der Inschrift. Der Altarchor, wo damals noch jenes Erbgräbniß seinen Platz gehabt, zeigt jetzt keine Spur mehr davon; hat doch vor der nivellirenden und tünchenden Hand einer Zeit, welche zu voll von dem Ansprüche war, Geschichte zu machen, als daß sie den geschichtlichen Denkmälern die schuldige Achtung zu zollen fähig gewesen wäre — kaum das Grabmal Meinhard's Gnade gefunden. Wohl aber finden sich, zwar nicht mehr im Altarchore, sondern am Ende des linken Seitenschiffes der Domkirche jene Mengdenschen Wappenschilder wohl erhalten, von welchen die genannten beiden livländischen Alterthumsforscher genaue Beschreibungen geben, und zwar, rechts, zunächst dem Altarchore der Schild Gustav Mengden's, links in der Ecke der Schild von Gustavs jüngstem Sohne Carl Friedrich und diesem gegenüber seines Vaters Otto.

Das Geschlecht unseres sammt Vater und Sohne in der Rigaschen Domkirche ruhenden Autors — denn so mag er uns einstweilen nicht nur um der geistlichen Lieder willen heißen, welche er gedichtet, sondern auch um der Chorale willen, deren Ueberlieferung wir jedenfalls ihm verdanken — hat, wie so viele der zu herrmeisterlichen Zeiten in Livland eingewanderten deutschen Adelsgeschlechter, zur Heimath Westphalen, wo, der Ueberlieferung nach, zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts der Vater des aus der Geschichte bekannten livländischen Herrmeisters Johann Mengden genannt Osthof mit Gütern ansässig war. Eines derselben hieß Steinberg, ein zweites Osthof, ein drittes Schloß Mengede, etwa zwei Meilen von Dortmund in der Grafschaft Mark. Ein Brudersohn des Herrmeisters aber, Engelbrecht v. Mengden, scheint der erste seines Stammes gewesen zu sein, welcher sich, heiläufig 1475, dem Todesjahre seines fürstlichen Oheims, in Livland häuslich niederließ und auch sofort in dessen äußerstem Süden das Gut Altenwoga „nebst sieben Dörfern“ erwarb: eine Besizung, welche dann Jahrhunderte lang den Kern eines später ansehnlich vergrößerten Grundvermögens der Familie ausmachte.

Da es nicht im Plane dieser Zeilen liegen kann, eine vollständige Genealogie und Geschichte der Familie Mengden zu liefern, so sei nur beiläufig erwähnt, daß ein Enkelsohn dieses ersten Engelbrecht und zugleich Großvater unseres Gustav Mengden derselbe Georg v. Mengden ist, welcher — verheiratet mit Margaretha v. Vietinghof gen. Scheel — in einem für die livländische Rechts Geschichte bedeutenden, durch ein Urtheil des Polenkönigs Siegesmund III. im Jahre 1615 erldigten Erbrechtsfalle eine Rolle gespielt hat. Sein Sohn aber war der Vater Gustavs, Otto v. Mengden, der Sifter jenes verschwundenen „ewigwährenden Erbgräbnisses“, nach welchem wir uns in der Domkirche vergeblich umsahen. Bei diesem ausgezeichneten Manne von nachhaltiger Wirksamkeit für die politische Entwicklung Livlands mit einigen Andeutungen zu verweilen, erheischt sowohl das gegenständliche Interesse als auch die Pflicht der Dankbarkeit gegen einen der hervorragendsten unserer politischen Bahnbrecher. Nur sei zuvor auch noch seines Veters im zweiten Grade Engelbrecht Mengden, des Hofgerichts-Vizepräsidenten (geb. 1587 † 1650) gedacht, welcher mit dem von ihm verfaßten und nach ihm benannten, im Jahre 1643 von der livländischen Ritterschaft der schwedischen Regierung, wiewohl ohne Erfolg, zur Bestätigung vorgelegten, noch jetzt im Archive der Ritterschaft vorfindlichen Landrechtsentwurfe nach Hilken und vor Bud.

berg, Schrader, Buddenbrock und Samson seinen Namen auf denkwürdige Weise in die Annalen unserer Rechtsgeschichte eingeschrieben hat.

Von Otto Mengden's (geb. 13. April 1600, † 26. Februar — oder 16. Januar? — 1681) Jugendgeschichte ist leider nichts Näheres bekannt. Jedenfalls hat er schon in jungen Jahren Gelegenheit gehabt, die anerkennende Aufmerksamkeit Gustav Adolph's auf sich zu lenken. Denn schon im Jahre 1625, vier Jahre nach der Einnahme Riga's, da er erst 25 Jahre zählte, ward er von jenem Ketter Livlands mit den Gütern Dgeršhof und Oselšhof belehnt, woraus sich schließen läßt, daß er zu den ersten Livländern gehört haben wird, welche ihre Dienste und namentlich auch ihr Schwert dem Schwedenkönig zur Verfügung stellten. Auch sein erstes öffentliches Auftreten ist bezeichnend genug, wie für die Epoche so für den Mann. Dem proselytenmachi'schen und wortbrüchigen Polen war zwar der Krug zu Wasser gegangen, bis ihn — zunächst für Livland — nach vorläufigem zwar verständlichen aber unverständenen Anklopfen Karls IX. — jener große protestantische Held zerschlugen. Gleichwohl hegte es noch eine Weile die Hoffnung auf fernere Zugänglichkeit dieser Quelle, und so gab es denn noch manchen nachträglichen Kampf, ehe Polen in dem Frieden von Oliva seinen Ansprüche auf Livland allendlich entsagte. An einem dieser Kämpfe sehen wir nun Otto Mengden thätigen Antheil nehmen. Im Jahre 1635 nämlich überraschte er als Rittmeister mit der livländischen Adelsfahne, d. h. mit der bewaffneten Mannschaft, welche der besitzliche Adel vermöge seiner Lehnpflicht oder des sog. „Mosdienstes“ ins Feld zu stellen hatte und durch ein aus seiner eigenen Mitte gewähltes Offiziercorps befehligte, — das Schloß Sunzel im südlichen Livland, wo sich eine polnische Besatzung festgesetzt hatte, und ließ dieselbe „über die Klinge springen“. Dieser blutige Akt der Säuberung des Landes von denjenigen, welche es verschmählt hatten, gerechte und verfassungstreue Schirmherren des Landes zu sein, erscheint als die letzte kriegerische Bethätigung Otto's. Denn in demselben Jahre ward er durch Bestellung zum Landrichter im Kokenhusenschen Kreise zum friedlicheren Kampfe des Rechts gegen die Gewalt berufen. Doch wartete seiner noch durchgreifendere Thätigkeit zur Wiederherstellung seines zerrütteten Vaterlandes.

Im Jahre 1643 nämlich scheint bei Gelegenheit einer Ministerung der livländischen Adelsfahne das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer politischen Wiederherstellung Livlands nach der kriegerischen und neben der judiciären wie administrativen in den Kreisen des livländischen Adels nach langer Unterbrechung den ersten entschiedenen Ausdruck gefunden zu haben, und ganz besonders Otto Mengden, wie der Hauptträger jenes Bewußtseins, so das kräftigste Organ von dessen Ausdruck gewesen zu sein *). Auf ihn namentlich führt Karl Friedrich Schoultz in seinem handschriftlichen „Versuch einer Geschichte Livlands“ jene Wiederherstellung zurück; auch wird er als in demselben Jahre 1643 erwählter erster livländischer „Ritterschaftshauptmann bei Schwedischen Zeiten“ genannt. Vier Jahre später spricht er, jetzt bereits livländischer Landrath, auf dem Landtage das kräftig sinnige Wort: „Es ist hohe Zeit, daß das verwickelte Garn unserer Verfassung einmal auseinandergelegt werde“. Und sofort an die Spitze einer Deputation nach Stockholm gestellt, erreichte er in der That das Nächste und Dringendste: Bestätigung der Landesprivilegien und Erweiterung des Landrathcollegii auf zwölf Landräthe. Die wichtigste Errungenschaft dieser denkwürdigen Deputation, nämlich Vertrauung der Landräthe mit der Function, die einzigen Assistenten des Generalgouverneurs und der Regierung des Landes zu sein — diese Errungenschaft in lebendiger Wirksamkeit zu erhalten, lag freilich bei der Lauheit und übelangebrachten Sicherheit seiner Collegen nicht in seiner Macht, wie eifrig er auch nach diesem Ziele streben mochte. Dieser Entwicklungs-

punkt ist denkwürdig und lehrreich genug, um bei des Landraths Karl Friedrich Schoultz Worten über den nur zu bald erfolgten Verlust jenes Rechts zu verweilen. „Wenn dieses — so sagt er — nachher eine Abänderung gelitten, so kann die Ritterschaft wohl niemandem anders, als sich selbst die Schuld davon beimeessen. Sie hatte schon in den vorigen Jahren die Verordnung gemacht und auch bestätigen lassen, daß allezeit zwei Landräthe in Riga residiren sollten. Da sie aber nicht auch zugleich zu der Unterhaltung derer Residirenden etwas bewilligen wollte (wie es doch höchst billig gewesen wäre und auch nachher wirklich geschah), so blieb diese Verordnung allzeit unerfüllt. Otto Mengden stritte heftig für die Residirungen und stellte auch einen Revers von sich, daß er in seiner Reihe unfehlbar residiren wolle. Allein weder seine Vorstellungen noch sein Exempel konnten die übrigen Landräthe (die auch vielleicht nicht so beunthelt, wie er, waren) zur Nachfolge bewegen. Endlich mußte der Generalgouverneur, welcher eine so weisläufige Verwaltung ohne Hülfe unmöglich bestreiten konnte, um die Assistentenräthe anhalten, die ihm auch 1650 bestanden wurden. Nun wurde erst die Ritterschaft ihres Fehlers gewahr. Sie suchte die Assistentenräthe zu coartiren und bot dagegen die Hülfe derer beständigen residirenden Landräthe an. Allein es war schon zu spät, und es wurde ihr geantwortet, daß die Assistentenräthe denen Landräthen und ihren Verrichtungen nicht hinderlich sein sollten“. — Das Nothwendige geschieht eben allemal irgendwie; aber, daß es, als solches erkannt, durch uns geschehe, und nicht durch fremde Potenzen, ist das beständige Strebenziel dessen, welcher überzeugt ist, daß das Wie, und damit oft der ganze Werth des Geschehenden wesentlich davon abhängt, von welcher Seite her zuerst mit klarer Einsicht und festem Willen Hand an das Werk gelegt wird.

Im Vorübergehen sei noch bemerkt, daß Otto Mengden, nachdem er seinen Grundbesitz theils durch die Heirath mit seiner ersten Gemahlin, Gertrud v. Rosen, theils durch directe Erwerbung ansehnlich vergrößert hatte, im Jahre 1653 von der Königin Christina in den schwedischen Freiherrenstand unter dem Titel eines Freiherrn von Altenwoga erhoben ward.

Doch war ihm höhere Genugthuung vorbehalten, indem er, selbst noch im ersten rüstigen Greisenalter stehend, erlebte, daß sein Sohn Gustav ihm mit den bestbegründeten Ansprüchen in den höchsten landespolitischen Functionen ebenbürtig zur Seite treten durfte. Bei Darstellung des Sohnes werden wir auf Büge dieser Art zurückkommen. Hier sei nur noch eines Umstandes gedacht, welcher beweist, wie erfüllt er von der Ueberzeugung gewesen, daß Livland seine stärkste Stütze allezeit finden müsse in treuem Festhalten an seinen geschichtlichen Ueberlieferungen und an seinem guten urkundlichen Rechte. Zum Jahre 1668 nämlich bemerkt R. Fr. Schoultz, der Landrath Otto Mengden habe seine dem Vaterlande geleisteten rühmlichsten Dienste damit beschloffen, „daß er eine ansehnliche Sammlung von Urkunden, alten Recessen und Nachrichten, die ihm, wie er sagt, 2000 Thaler *) gekostet haben sollen, dem Ritterschafts-Archive einverleibte“. In seiner bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede habe er die denkwürdigen Worte gesprochen: „Es ist Schande für einen Livländer, wenn er die Verfassungen seines Vaterlandes nicht kennt.“

Den öffentlichen Angelegenheiten des Landes scheint übrigens Otto Mengden seine thätige Mitwirkung bis in das höchste Alter erhalten zu haben. Wenigstens finden wir seinen Namen noch unter einer wichtigen Urkunde, welche Johann Reinhold Patkul in der „Gründlichen jedoch bescheidenen Deduktion“ seiner Unschuld 1701 veröffentlichte, und welche die für Otto Mengden's Streben bezeichnende Ueberschrift trägt: „Ein Statutum de An. 78 vom Officio der Landräthe und wie man auf Landtagen erscheinen soll“. Drei Jahre später, kurz vor Vollendung seines 81sten Lebensjahres ist er, wie unter dem Wappenschild in der Domkirche noch heute zu lesen ist, am 26. Februar, — nach einer von seinem Sohne Gustav hinterlassenen handschriftlichen Bemerkung jedoch schon am 16. Januar 1681 — „sanft und selig in dem Herrn entschlafen“.

*) Auch die bis auf den heutigen Tag in ununterbrochener Continuität stattfindende Repräsentation der Stadt Riga auf dem livländischen Landtage muß, wenigstens hinsichtlich der politisch verständnißvollen Weise, wie sie, beiläufig auf dem Landtage zu Wenden i. J. 1646, unter ausdrücklicher Berufung auf ununterbrochenen Gebrauch während der Polnischen und bis dahin verfloffenen Schwedischen Zeit und nicht minder ausdrücklicher Anerkennung der politischen Nothwendigkeit, „daß gute Correspondenz und Einigkeit zwischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga weiter gepflogen und erhalten bleiben möge“, wiederhergestellt wurde, ritterschaftlicher Seite auf Otto Mengden, habsicherseits aber auf den damaligen Deputirten der Stadt Riga, den Rathsverwandten Melchior Fuchs, zurückgeführt werden. — Für einen andern Ort muß die nähere urkundliche Darlegung der Thatfache aufgespart bleiben, daß diesen beiden guten, klugen und starken livländischen Männern unser engeres Livland zu danken hat, was es unter dem altehrwürdigen Namen „Landes-Staat“ aus dem Schiffsbruche von 1562 und aus den nächstfolgenden vaterländischen Wirren geborgen und hat aufzubauen können.

*) Als Maßstab für den damaligen Werth der Summe mögen folgende Ziffern dienen, mit welchen einige Jahre später Gustav Mengden seine verschiedenen Immobilien abschätzte, z. B.

das Gut Idzell	mit	8000	Thaler.
das Gut Lappier	„	6000	„
das Gut Sinohlen	„	6000	„
das Gut Gulgowäth mit Weisenhöfchen	„	4700	„
ein feineres Haus in der Schloßstraße in Riga	„	3000	„
ein hölzernes Haus in Riga im „Kloster“	„	1300	„ u. s. w.

Ein eigenthümliches Spiel des Zufalls hat gewollt, daß, wie das Todesdatum des Vaters zwischen dem kirchlichen Monumente und dem Zeugnisse des Sohnes, so wiederum das Geburtsdatum des letzteren zwischen dessen eigenem Zeugnisse und dem kirchlichen Monumente streitig ist. Das letztere — und, wahrscheinlich nach ihm, auch noch manche adelsgeschichtliche Autorität — nennt den 17. April 1625 als den Geburtstag Gustav Mengdens. Dagegen wurde noch vor etwa 80 Jahren in der Mengdenschen Familie ein eigenhändiges Notizenbuch desselben aufbewahrt, aus welchem durch Vermittelung des Gatten einer seiner Descendentinnen, des durch seine Karte von Livland bekannten Landraths Grafen Ludwig August Mellin zu Kolzen (geb. 1754 † 1835) Gadebusch einen Theil seiner Nachrichten über die Familie Mengden überhaupt und über Gustav Mengden insbesondere gezogen hat. Dieses alte Buch führte laut einer Originalangabe des genannten Grafen Mellin den Titel:

„Ausführliches Handbuch, worin alle Wichtigkeit sowohl der Einnahme als Ausgabe zu finden, solches auf allen begehenden Fall der Sterblichkeit hinterlassen von mir Gustaf v. Mengden, welches ich in Wichtigkeit zu bringen angefangen im Jahre unserer Erlösung 1657, meines Alters aber im 30sten Jahre“.

Hiernach wäre das Geburtsjahr Gustav Mengdens nicht, wie die Inschrift in der Domkirche besagt, 1625, sondern 1627, eine Annahme, welche von der sonst unbestrittenen Angabe unterstützt wird, daß die Heirath seiner Eltern erst im Jahre 1626 stattgefunden hat.

Eine Paradoxie aber liegt in dem genealogischen Zuge, daß Gustav Mengden unter seinen Ahnen sowohl väterlicher als mütterlicher Seite einen Namen aufzuweisen hat, welcher Alles symbolisirt, was er in den Jahren seiner höchsten politischen Geltung Verderblichstes und Verhabttestes zu bekämpfen haben sollte: den Namen Hassfer. Denn nicht nur war jener Engelbrecht Mengden, der erste Erwerber des Stammsitzes Altenwoga, mit einer Hassfer vermählt; auch eine Aeltermutter von Gustavs Mutter war eine geborene Hassfer. Der Herausgeber wagt nicht zu entscheiden, ob diese beiden Ahnfrauen Gustav Mengdens stammverwandt seien mit jenem Hassfer, dessen Namen noch jezt für jeden seiner Landesgeschichte kundigen Livländer sprichwörtlich ist für Alles, was nur einen gewalthätigen, ungerechten und räuberischen Statthalter eines übelberathenen Fürsten unauslöschlicher geschichtlicher Brandmarkung überliefern kann. Jedenfalls würde die Paradoxie einer solchen Stammverwandtschaft vielleicht dazu beitragen können, die weitere Paradoxie zu erläutern, nach welcher, wenn wir Gadebusch trauen dürfen, Gustav Mengden bei dem Generalgouverneur Grafen Hassfer „so wohlgeleitet“ gewesen wäre, daß dieser ihm bisweilen die Geheimnisse seines Herzens offenbarte“. Ob diese Herzensoffenbarungen gegenseitig gewesen, darüber freilich schweigt die Geschichte.

Alles was uns von Gustav Mengden bekannt ist: sein frühzeitiger Eintritt in den öffentlichen Dienst, seine rasche und glänzende Laufbahn in demselben, seine nachweislich großen politischen Erfolge, das Ansehen, dessen er nicht etwa bloß bei der Mehrtheit seiner Landsleute und Standesgenossen, sondern selbst bei politischen Gegnern, ja Feinden, genoß; — ferner seine schriftstellerischen Arbeiten, die unverkennbaren Spuren wissenschaftlicher Bildung, namentlich auch schätzbare Rechts- und Verfassungskenntniß; endlich seine Sprache in Rede und Schrift, ja selbst seine höchst ausgeglichene, wohlgefällige und doch individuell ausgeprägte und schwungvolle Handschrift: alle diese Wahrnehmungsquellen nöthigen uns zu der Annahme, er sei nicht nur von Natur mit einem lebhaften, leicht auffassenden, schnell und fruchtbar verarbeitenden Geiste und kräftigen Willen begabt gewesen, sondern habe sich auch einer für jene Zeit, für sein Land und seinen Stand gewiß mehr als gewöhnlichen, sorgfältigen und zweckmäßigen, aber auch willig und dankbar aufgenommenen Ausbildung jener vorzüglichen Anlagen zu erfreuen gehabt. Diese Thatfache wirft einerseits ein um so vortheilhafteres Schlaglicht auf das Verdienst, welches die Eltern um die Leitung seiner Jugend gehabt haben müssen, als diese selbst in ziemlich jugendliche Jahre der Eltern und überdies in eine vielbewegte, ja stürmische Zeit seiner allernächsten Heimath fiel, — läßt aber auch andererseits um so lebhafter alle nähere Kunde von der besondern Art dieser Jugendbildung vermiffen, als deren Kenntniß ohne Zweifel ein lehrreiches Stück livländischer Sittengeschichte im zweiten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts darbieten müßte. Ja, der Herausgeber leugnet nicht, daß er nur ungern auf die Anschauung eines zuverlässigen Bildnisses seines Helden verzichtet. Sollte nicht unter den ge-

wiß in der Familie erhaltenen Ahnenbildern sich ein solches vorfinden? Vielleicht auch vielfältigen, oder doch sonst allgemeiner zugänglich machen lassen? Auf dem Ritterhause wäre jedenfalls der Platz eines solchen und wohl auch eines von seinem Vater. Denn Beide — Vater und Sohn — verdienen ganz eigentlich als Stifter und Mehrer des livländischen Landesstaates, wie er sich nach dem Zerfalle GesamtLivlands ausgebildet hat, ja als Männer gefeiert zu werden, welche dem politischen Livland in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts so sehr ihren Stempel aufzudrücken wußten, daß man die Zeit von 1635 bis 1688 füglich die Mengdensche Periode Livlands nennen könnte. Doch kehren wir von dieser Abschweifung zu den positiven Daten aus dem Leben Gustav Mengdens zurück.

Schon im Jahre 1655, also in dem jugendlichen Alter von 28 Jahren, war auch er zugleich Landrichter und Landmarschall, und im Jahre darauf, 1656, sehen wir ihn gleichwohl — unter der Anführung des Generalmajors Streiff*) und des Obristen Aderskaf, als Oberstwachmeister oder Major der livländischen Adelsfahne oder, wie es heißt „von den livländischen Landfassen“ in einem Gefechte an der Na wider die unter Alexei Michailowitsch ins Land gedrungene Russen tapfer in den Feind „einsetzen“. Er ward hier verwundet; der Sieg aber verblieb dem nur 480 Reiter starken Hainlein der „livländischen Landfassen“ über 3500 Russen.

Als dann unmittelbar nach dem Tode des kriegerischen Karl Gustav das Jahr 1660/61 dem schwedischen Reiche und auch Livland den für seine innere Entwicklung dringend nöthigen Frieden gebracht hatte, wendete sich auch Gustav Mengden von kriegerischen zu friedlichen Landesdiensten. Denn das Jahr der Friedensschlüsse zu Oliva und Kardis brachte ihm die Landrathswürde, welche er demnächst bis an sein Lebensende mit hervorragender Thätigkeit und entsprechendem Erfolge bekleidete, und zwar — was in der Geschichte des Landrathscollégii vielleicht als einzige Ausnahme von der Regel dasteht — zwanzig Jahre lang als Colleague seines Vaters. Schon Karl Friedrich Schouly bemerkt hierzu: „War es außerordentlich, daß Vater und Sohn zugleich in einem Collegio saßen, so konnte auch eine solche Ausnahme bei so außerordentlichen Verdiensten am ersten Statt finden“.

Die erste Berrichtung, welche Gustav Mengden als 33-jährigem Landrathe zufiel, bestand darin, daß er als Haupt der solennen Deputation sich nach Stockholm**) begeben mußte, welche allemal nach erfolgtem Regierungswechsel vom livländischen Landtage nach der jedesmaligen Residenz des Monarchen entsendet zu werden pflegt, um die Rechte des Landes aufs Neue in Erinnerung und zur Anerkennung zu bringen und auch sonst, je nach Umständen, Zweifelhaftes feststellen, Streitiges schlichten zu lassen. In diesem Falle galt es überdies, die durch den Krieg gänzlich zerrüttete Administration und Justiz wiederherzustellen.

Unter den der Schlichtung harrenden Streitfragen figurirten damals in erster Linie gewisse Grenz- und Competenz-Conflicte zwischen dem Lande und der Stadt Riga, deren nähere Darlegung hier zu weit führen würde, welche übrigens, zwar an sich untergeordneter Art, damals eine gewisse gehässige Rivalität nährten, viel s. g. „dickes Blut“ auf beiden Seiten verursachten und den Frieden zwischen Stadt und Land, welchen unter sich selbst, daheim, herzustellen und zu befestigen, dem WC einer gesunden livländischen Politik angehört haben sollte, vor dem auswärtigen Foro suchen ließ. Hierauf bezieht sich die Bemerkung des trefflichen Karl Friedrich Schouly: „Indessen muß man doch sowohl diese Händel***), als auch den nachherigen (d. h. hier, nach 1647 vorgekommenen) Mißbrauch der burgräflichen†) Gewalt als die beiden Hauptquellen des zwischen Land und Stadt eingewurzeltten Hasses ansehen: welcher Haß die ganze Schwedische Regierungszeit hindurch und solange noch das burgräfliche Gericht existirte, zum großen Schaden beider Theile, fort dauerte. Und wollte Gott

*) Fünf und dreißig Jahre später, in den Tagen Johann Reinhold Patkuls, war ein Streiff von Lauenstein livländischer Landmarschall. Etwa ein Sohn des Generalmajors, oder gar derselbe?

**) Schon 1657 war er einmal in eigenen Angelegenheiten hingereist und war ihm, dem damaligen Landmarschall, eine Bitte um Confirmation der Privilegien, zugleich aber auch die Summe von 84 Thalern mitgegeben worden, „womit die königliche Kanzlei zu einer baldigen Expedition ermuntert werden sollte.“ — „Eine Summe — bemerkt Karl Friedrich Schouly, 1773 — womit die heutigen königlichen Kanzleien wohl schwerlich zu ermuntern wären.“

***)) Zwischen der städtischen Starosteie Lemsal und der landgerichtlichen Jurisdiction.

†) Das burgräfliche Gericht war eine Abtheilung des Rigaschen Magistrats, welche über in der Stadt begangene Delicte von Obelleuten strafrechtlich erkannte.

daß (1773) kein Funken davon übriggeblieben wäre!“ Höhere Geister und edlere Charaktere haben sich freilich wie zu allen Zeiten, so auch schon in den Schwedischen — man denke an die oben erwähnten Verhandlungen zwischen Land und Stadt i. J. 1646 — über solche niedrige und selbstmörderische Leidenschaft zu erheben gewußt.

Jene Delegation kehrte erst im Spätherbste 1662 aus Stockholm nach Livland zurück und sofort ward mit Genehmigung des Generalgouverneurs Benedictus (Benqt) Orenstierna auf den 8. Januar 1663 ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben, zu welchem sich denn auch, wie unsere Quelle besagt, „der Adel mit den Landständen“ einfand.

Dieser Landtag wurde mit besonderer Feierlichkeit abgehalten und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, „in dem modo und form als wie bey den Reichstagen in Schweden auf dem Reichssaale zuzugehen pfleget.“ Auch hatte der Adel „bei großer frequenz und eplliche Hunderte stark die propositionen nebst der relation der Deputirten auß dem Reiche anzuhören, sich mit Betrange (Gedränge) eingefunden.“

Nun trat die Delegation vor und legte deren Haupt, der Landrath Baron Gustav v. Mengden, von ihrer Verrichtung in einer die schriftliche Relation erläuternden längern Rede Rechenschaft ab, aus welcher hier einige für den Redner und seine Zeit bezeichnende Stellen folgen mögen:

„Der hundert und mehrjährige Streit, den Eine Edle Ritter- und Landschaft mit Einem Edlen Rath der Stadt Riga und dem Burggrafen derselben gehabt, ja der vor unauflöblich gehalten worden, der hat vermittelst Ihr Kgl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn fleißig und sorgfältigste Untersuchung und drauf ergangenes hohes kgl. Urtheil nunmehr mit dieser von uns, Einer Edlen Ritter- und Landschaft nach den Reiche Abgelegten beschehenen Verrichtung einen guten Ausschlag und Ende und ist dieß, so ich hiemit zeige, das königliche Dekret und Spruchgeheiß darüber, welches forderst billig zu aller Sicherheit ein Edler Rittersmann und Landjass als ein Schildt und Waffen in allen seinen Angelegenheiten so oft er zur Stadt kommen wird, bei sich tragen soll.“

„Du mein liebes Vaterland Livland, ich habe Dir billig bei diesen Zeiten gar höchlich zu gratuliren, daß Du aus der offters ausgestandenen Verunruhigung zur Zufriedenheit, aus der Wichtigkeit der nachtheiligen Rechte zum sichern Wege der heiligen Gerechtigkeit und kurz, daß Du aus der finstern Ungewißheit in die himmelklare Gewißheit . . . bist annu gesetzt worden . . . Der Ausgang hat es auch dargethan und trag ich hier den Paluzweig mit Freuden in meinen Händen und hoffe, es werde mit mir einjeder von der Edlen Ritter- und Landschaft nu forderst fröhlicher und wohlgenuthet zur Stadt kommen, da er in der alten gülbeneu Freiheit und edeln Rechten das Seine verthädigen und nicht mehr, wie bisher, obtutu auctoritatis Burggrabialis mit den unbefugten Banden des Arrests wird bestricket werden können.“

Zum bessern Verständnisse dieser Stelle erzählt uns R. Fr. Schouls, daß einige Jahre früher der Burggraf einen jungen livländischen Edelmann, welcher sich Abends zuvor eines Straßenexcesses schuldig gemacht hatte, inmitten eines solennen Aufzuges der Ritterschaft nach dem Schlosse hatte verhaften und gefangen setzen lassen. Auf diesen Vorfall wird hier angespielt, wie auch angedeutet, inwiefern, nach der erwirkten königlichen Entscheidung das burggräfliche Gericht in ähnlichen Fällen durch Beziehung von Standesgenossen des Angeklagten verstärkt werden, überhaupt aber der Proceß nicht mit dem Arrest anfangen sollte.

Eine fernere beachtenswerthe Stelle der Rede lautet:

„Häuser und Plätze in Riga möget ihr hinführo erben, kaufen, pfänden, heuren und besitzen, so wie die Bürger aus der Stadt (Riga nämlich) Landgüter an sich bringen und besitzen und seid forderst nicht mehr wie bishero vor Freunde in Riga zu halten.“

Aus der in 20 Punkten abgefaßten königlichen „Resolution“ wird dann unter vielem Andern mitgetheilt, daß das „königliche Hofgericht wieder retabliret, ingleichen das königliche Oberkonsistorium laut des von Königl. Majestät Carolo IX. gloriwürdigster memorie Euch Anno 1602 allergnädigst ertheilten privilegii wieder eingerichtet sein . . . die praesentationes officialium, wie brauchlich, obferwired bleiben; Ein jeder bei seinem Rechte geschüzet und Keiner . . . mit unbeeidigten Komissorialrichtern beschweret . . . werden soll. Die höchst beschwerliche Schießerei ist im Lande nu ganz aufgehoben und der im Burglager liegende Reuter soll vorm Landgericht stehen und sich auf Cuere Klage richten

lassen;“ auch sollen des „Pater Meinkens, als Emissarii, päpstliche attentata krafft 4. Punkt § 2 Instrumenti pacis (sc. Olivensis) außs Aeußerste in Livland abgewendet . . . werden.“

Nachdem sodann sowohl diese königliche „Resolution“ als auch das königliche „Dekret“ unter allseitiger vom Redner erbetener „geneigter Stille und Aufmerksamkeit“ entseiget, verlesen und deponirt worden, ergriff der „Senior der Herren Landrätthe, Herr Baron Otto v. Mengden“ das Wort, um dem Danke des Landes gegen die Herren Deputirten Ausdruck zu liehen.

Gerechtes Selbstgefühl mochte hier wohl das Herz des alten Herrn schwellen, wenn er sich sagte, daß der Dank, den er von Amts wegen auszusprechen hatte, vor Allen dem eigenen Sohne und zugleich dem rasch zum Meister gereiften eigenen politischen Schüler galt, welcher die Tradition der väterlichen Politik noch unter der Augen des Vaters mit so warmer Hingebung an sein Land und mit so hohem Geschicke fortführte. Damals hatten wir eben noch eine stetige Tradition und Schule der Landespolitik, welche nicht mit jedem Triennio in ihr Gegentheil umzuschlagen drohte.

Mit besonderm Nachdruck hebt auch Otto Mengden hervor, wie es „der gegenwärtigen Herren Deputirten Fleiß, Sorgfalt, Arbeit und Mühe“ gelungen sei, die zwischen der Ritterschaft und der Stadt Riga „über hundertjährige geschwebte controversia“ . . . „glücklich ja glücklich“ . . . zum Austrage zu bringen: „Viele unserer Vorfahren und Väter, die so sehnlich danach getrachtet, die haben es bei ihren Lebzeiten nicht dahin bringen noch solches erlangen können; es sei der große Gott davor für und für erst gepreiset und gedanket!“ u. s. w.

Von besonderm Nachdrucke aber mußten gewiß für alle Zuhörer aus dem Munde des nun schon ergrauten Helden von Schloß Sunzel Worte sein, wie folgende:

„Erkenneß, geliebte Mitbrüder, und beherziget es wohl, daß nichts minder als durch glorieuse Waffen auch durch herrliche Geseze, decreta und resolutiones Ihre Königl. Majestät sich decoriret und bekronet wollen machen; erwerbet den Ruhm auch daraus, wie Ihr im jüngsten Kriege durch Eure tapfere Thaten erworben, daß einem Edelmann trefflich wohl ansehe, seines Vaterlandes löbliche Geseze, Rechte und Statuten zu wissen!“

Nach dem Vater richtete dann nochmals der Sohn die Rede an die Versammlung und ernahnte sämtliche Mitglieder der Ritter- und Landschaft — „wohlmeinendlich“ — „exemplarische Abschriften von solcher königlichen Resolution und Dekret zu allen benöthigten Fällen anzunehmen, zumalen in betroffenen Gegenbegebnissen turpe Nobili, jus in quo versaretur ignorare!“

Aus den nun folgenden funfzehn Jahren liegen uns nur spräcliche Lebensnachrichten über Gustav Mengden vor, ohgleich nicht zu bezweifeln ist, daß in den Acten der Ritterschaft sein Name in amtlicher Eigenschaft vielfach auch während dieser Zeit vorkommen, u. a. die im Jahre 1675 von der schwedischen Regierung erlangte förmliche Anerkennung des Landesrechtes, die Richter zu erwählen („jus praesentandi justitiariorum“), kaum ohne seine wesentliche mitwirkende Thätigkeit zu denken sein wird. Doch läßt uns auch dieser Theil seines Lebens nicht ganz ohne nachweisliche Lebenszeichen, und zwar zuerst in derjenigen Richtung, welche nähern Bezug auf den Hauptgegenstand dieser Veröffentlichung — nämlich die Chorale — hat. In dem alten von dem bekannten livländischen Generalsuperintendenten Magister Johannes Breverus herausgegebenen „Rigaschen Gesangbuche“ nämlich, und zwar in einer Ausgabe v. J. 1664, kommen einige geistliche Lieder vor, deren Dichter mit den Initialen „G. B. M.“ auch „G. v. M.“ unterzeichnet ist, namentlich die Lieder Nr. 225, p. 183 („Freut Euch, Gottes Kinder“) und Nr. 765, p. 582 („Jesu, hast Du mein vergessen“). Wer diese Lieder mit denjenigen der beiden größeren Sammlungen vergleicht, aus welchen unsere Chorale gezogen sind („Sonntagsgedanken eines Christen“ und „Der verfolgte, errettete und lobjüngende David“) und welche anerkanntermaßen Gustav Mengden zum Verfasser haben, wer ferner gewisse symbolische Ländeleien mit der Namensschiffer „G. B. M.“ berücksichtigt, auf welche wir weiter unten bei Besprechung jener beiden Sammlungen deren Verfasser antreffen werden, — der wird, zumal auch keine chronologische Schwierigkeit dieser Annahme entgegensteht, vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach dem Sammler und Herausgeber des „Rigaschen Gesangbuches“ die Berücksichtigung eines probehaltigen inländischen geistlichen Dichters nur höchst willkommen gewesen sein wird, nicht zweifeln, in jenen zwei geistlichen Liedern Dichtungen Gustav Mengdens vor sich zu haben.

Außer diesem poetischen Lebenszeichen stoßen wir während dieser Zeit nur noch auf die bei-

den vereinzelt dastehenden Notizen, er sei im Jahre 1666 als schwedischer „bevollmächtigter Minister“ an den Friedensunterhandlungen mit den Russen zu Plusamünde betheiliget gewesen, und habe dann im Jahre 1671 — laut jenem von ihm selbst geführten „Handbuch“ — in Begleitung des livländischen Generalgouverneurs Claudius Tott eine Reise nach Schweden gemacht.

Bei solcher Unergründlichkeit oder Unausgebeutetheit zum Theil nicht ganz leicht zugänglicher Quellen für die Geschichte seines öffentlichen Lebens ist vielleicht hier der Ort, seines häuslichen Lebens zu gedenken.

Schon im Jahre 1650, also in dem sehr jugendlichen Alter von 23 Jahren, hatte sich Gustav Mengden ehelich verbunden mit einem preussischen Fräulein Barbara Fink v. Finkenstein, deren Ahnherren Konrad aus dem Schlosse und Stammhause Finkenstein in Steiermark schon zu Ordenszeiten nach Preussen gekommen war. Aus dieser seiner einzigen Ehe wurden ihm vier Söhne und fünf Töchter geboren, welche letztere sämmtlich verheiratet wurden und zwar an Otto v. Mengden, Otto v. Freyden, Jürgen Albedyll, Gustav Meck,* und Georg Leopold v. Glasenapp. Von den Söhnen wird weiter unten die Rede sein.

Da sein Vater nur sieben Jahre vor ihm starb, als er selbst schon ein Vierunddanziger war, so gelangte Gustav Mengden erst in ungewöhnlich spätem Jahren in den Besitz der väterlichen und mütterlichen Erbgrüter. Doch muß er schon früh die Mittel gefunden haben, sich eigenen Grundbesitz anzulegen. Denn seiner eigenen Angabe gemäß hatte er schon im Jahre 1655 von einem gewissen Fromhold Bahrum das Gut Weisenhöfchen (welches letzterer „vom Landrath Gotthard Wilhelm Budberg erhandelt“) und zwar „auf Harrisch und Bierisch Recht,“ gekauft, auch vier „zu Solgotowsky gehörende“ Geseinde gepfändet, welche später in eigenthümlichen Besitz verwandelt worden zu sein scheinen. Hierzu kam dann, etwa 20 Jahre später (1675) das Gut Zarnikau, zu dessen voller Bezahlung er ein bis dahin erpartes baares Kapital von 10,436 Rthlr. verwendete. Wann und wie Gustav Mengden in den Besitz der Lehngüter Abgannst und Dubey und des Hofchens Gustavsholm gekommen, welches letzere er selbst als „Wohlerworbenes“ bezeichnet, liegt ebensowenig vor, als das Nähere über seine drei Häuser in Riga, von welchen ein hölzernes „im Kloster,“ ein steinernes in der Schloßstraße und ein drittes eben solches am Markte belegen war, welches letztere er selbst bezeichnet als das von ihm „von Grund aus erbaute . . . freiherrliche Haus“, mit der Bestimmung, auf den ältesten Sohn zu vererben.

Nach Erwähnung der Bezahlung des Zarnikauschen Kaufschillings sagt dann Gustav Mengden in jenem vom Grafen Mellin benutzten „Handbuche“ (1657—1675): „Und was an contanten Vermögen gewesen, ist in den Hochzeiten meiner Töchter und der Zeit meines Unfalls drauf gegangen, bis daß mir Gott nach Ableben meines seligen Herrn Vatters, und meiner Wiederkunft ins Landt, etwas beschert hat, wie weiter zu finden ist.“

Worin jener sein „Unfall“ bestanden, werden wir bald sehen. Zuvor sei nur noch eines der hervorragenden Momente in seinem öffentlichen Leben gedacht.

Im Jahre 1678 nämlich, nachdem die vormundschaftliche Regierung, an deren Spitze Hedwig Eleonora, die Wittve Karl Gustavs, gestanden, durch die mittlerweile erfolgte Volljährigkeit ihres Sohnes, Königs Karls XI, beendigt worden und dieser die Zügel der Regierung ergriffen hatte, sandte die livländische Mitterschaft abermals eine Delegation nach Schweden, um nimmehr die Landesprivilegien von dem jungen Könige selbst bestätigen zu lassen. Doch schon handelte sich nicht mehr bloß um das, was gemeinhin unter den Landesprivilegien verstanden wird, d. h. um das auf örtlichem Herkommen, örtlichen Statuten, auf Tractaten und sonstigen fürstlichen Verbriefungen beruhende öffentliche oder Verfassungsrecht; vielmehr fehlte es keineswegs an Vorzeichen, welche die Livländer um ihre unter dem Schutze aller Autoritäten seit mehr als 500 Jahren erworbenen Privatrechte, um Nutzung, Besitz und Eigenthum besorgt machen mußten.

An die Spitze dieser Delegation zur möglichsten Beschwörung des heraufziehenden Sturmes ward von dem livländischen Landtage abermals Gustav Mengden gestellt. Die Delegation fand den König gegen die Dänen zu Felde liegend und erhielt auch, nach ausführlicher Darlegung aller ihr vom Lande committirten Angelegenheiten, die königl. „Resolution“ vom 10. Mai 1678 aus dem „Hauptquartier Liungby vor Christianstadt.“

Soweit übrigens Worte trösten können, mußten die Delegirten getröstet heimkehren und auch ihren Committenten Trost bringen. Ja, Gustav Mengden konnte stolz sein auf die gewonnene Ausbeute an königlichen — Worten. Denn fast nie — weder vorher noch nachher — ist Livland mit Worten besser und ausreichender bedient worden als bei dieser Gelegenheit. Nicht nur wurde in Bezug auf das öffentliche Recht alles billigerweise zu Erwartende in den unzweideutigsten Ausdrücken gewährt; auch die von der Delegation verlaubbarten privatrechtlichen Besorgnisse wurden auf das Feierlichste zurückgewiesen und Livland, um Gustav Mengdens eigenen Ausdruck zu brauchen, „aller Furcht und Besorgung wegen der Reduction, so die Stände in Schweden bewilliget“ — „entfreyet.“ Ja, die königliche Gewährleistung alles obwaltenden öffentlichen und bürgerlichen Rechts war eine so umfassende, so rückhaltlose, daß man so zu sagen als Königs-Psycholog, ganz eigentlich behaupten kann, Johann Reinhold Patkul sei 1707 an der königlichen Resolution vom 10. Mai 1678 gestorben; denn sein in den Augen der beiden letzten schwedischen Beherrscher Livlands ganz eigentlich todeswürdiges Verbrechen bestand im letzten Grunde darin, daß er, und mit ihm Livland, für die Phrasen vom 10. Mai 1678 ein besseres Gedächtniß hatte als der Phrasolog, oder, noch kürzer gesagt, in seinem und seines Landes gutem Rechte.

Im Jahre 1678 aber erschien der Erfolg den Livländern in rosigem Lichte, und man kann Karl Friedrich Schouly nur bestimmen, wenn er zu demselben bemerkt: „Livland hatte nimmehr die höchste Stufe desjenigen Glückes, dessen es unter der Schwedischen Regierung nur fähig sein konnte, erstiegen. Allein — so fügt er hinzu — diese höchste Stufe lag auch recht am Rande eines Abgrundes von Verderben.“

Sei es nun, daß schon 1678 die Livländer nur als lästige Rechtspedanten hatten abgespeist werden sollen, sei es daß Karl Friedrich Schouly mit seiner Sarkastisch ausgedrückten Hypothese einer königlichen Sinnesänderung*) Recht hat: der Rosenkammer sollte keine drei Jahre dauern.

Das Hereinbrechen des Verhängnisses aber — welches, nach einer höhern als der in Cabineten herkömmlichen Ausgleichungsmethode, jezt so gut ein schwedisches als ein livländisches werden sollte, wie früher die polnisch-jesuitische Proselytenmacherei und Kirchenräuberei so gut ein polnisches als ein livländisches Verhängniß gewesen war — das Hereinbrechen desselben sollte jedoch Gustav Mengden nicht auf vaterländischem Boden erleben, sondern im Exile. Ihn hatte nämlich mittlerweile ein persönliches Verhängniß ergriffen, bei welchem zu verweilen nicht ohne Interesse ist, einmal, weil es tief einschritt in seine persönlichen und Familienverhältnisse, dann aber, weil hinsichtlich der Darstellung des fraglichen Ereignisses dessen Gewährsmänner nicht ganz einig sind.

Am 1. Oct. 1679 war ein Artillerie-Generalmajor Jakob Stael v. Holstein in einem Duelle erschossen worden, an welchem der Obristleutnant Otto Reinhold Mengden, einer der Söhne Gustavs, aber auch dieser selbst Theil genommen hatte; welchen namentlich, blieb lange zweifelhaft und ist es gewissermaßen noch. Die Wittve des gewaltsam ums Leben gekommenen, Anna Sophie geborene Ungern-Sternberg trat beim königl. Hofgerichte zu Dorpat, nach dem damals bestehenden Rechte als Privatanklägerin gegen Gustav Mengden auf, und zwar, wie es in dem noch aufbewahrten Urtheile heißt: in puncto beschuldigten Assassinii oder berathschlagter Ermordung der Privatanklägerin seligen Eheannes“, — während in einem, wie es scheint, sofort nach der That auf unmittelbaren Befehl des Königs abgehaltenen Generalkriegsgerichte Otto Reinhold Mengden desselben Falles wegen peinlich verfolgt wurde. Vater und Sohn scheinen sich alsbald den Folgen des gegen sie eröffneten peinlichen Verfahrens durch die Flucht außer Landes entzogen zu haben: letzterer nach Kurland, ersterer — vielleicht auch dorthin, vielleicht aber nach Preussen. Nachdem aber der Sohn vom Generalkriegsgerichte mittelst eines dem Herausgeber nicht vorliegenden Urtheils schuldig befunden und, als contumax, zum Tode verurtheilt worden war, sprach das livländische Hofgericht mittelst Urtheils d. d. „Dorpat, d. 4. Febr. Anno 1682“ den Vater „von solcher peinlichen Anklage sammt der ordinären Todesstrafe frei, verurtheilte ihn aber gleichwohl arbitrar zur Erlegung von „Drey tausend Daler Schwedischer Silber Münz“ — „ad pios usus“,

*) Karl XI. sah, wie R. Fr. Schouly sagt, „wohl ein, daß es weder seine Bestimmung noch sein Talent sei, als Kriegsheld in der Welt zu glänzen und durch Eroberungen von seinen Nachbarn seine Macht zu vergrößern. Er wandte also die ihm gleichwohl angeerbte Eroberungsbegierde gegen seine eigenen Unterthanen, als deren Güter und Rechte viel leichter ohne Gefahr und nur durch einen Federstrich in dem Kabinete zu Stockholm erobert werden konnten.“

*) Die Frau v. Meck heirathete in zweiter Ehe einen Generalmajor von Horn.

— weil er „auff unterschiedene Weise vor und in dem an sich selbst so hochverbotenen Duell gar merklich übelgethan.“

Beide Erzähler dieser Begebenheit, Ludwig August Graf Mellin und, nach ihm, Gadebusch*), schließen sich der gerichtlichen Auffassung dahin an, daß Otto Reinhold den Generalmajor Stael v. Holstein erschossen habe, und diese Annahme wird von dem Umstande unterstützt, daß derselbe nie wieder in die Heimath zurückkehrte, sondern bis an seinen auf dem Gute Groß-Kalben 1687 erfolgten Tod in Kurland blieb, wohin ihm auch der Vater sein volles Erbtheil (beiläufig „bestehend in 6300 Rthl. Alb.“) übermachte; Gustav Mengden dagegen, nachdem er — seinen eigenen Worten zufolge — „wegen des Unfalls mit dem Generalmajor Stael v. Holstein außerhalb Landes“ hatte gehen müssen, konnte in jenes „Handbuch“ schreiben: Anno 1682 d. 15. Februar hat mich der allgütige Gott nach erhaltenem gedeihlichem Urtheil in der Staclenschen Sache (da ich aus dem Lande flüchten mußte) wiederum frisch und gesund nach Riga zurückgebracht.“ Weit kann er also nicht gewesen sein, da das „gedeihliche Urtheil“ erst unter dem 4. Februar desselben Jahres ergangen war. Merkwürdiger aber ist ein außergerichtliches Geständniß, das er in demselben „Handbuch“, mindestens 8 Jahre nach dem Ereignisse ablegt, und welches auf die ganze Angelegenheit ein überraschendes und eigenthümliches Licht wirft. Dort nämlich lesen wir: „Anno 1687 habe ich meinem Schwiegersohn dem Herrn Majoren Georg Leopold Glasenapp von Kokenaje und Kaima mein Gut Lappier*) für 400 Rthl. verarendiret, da aber Mißwachs und seine vielen Bemühungen bei der Staclenschen Verfolgung (den ich zuletzt zu erschießen das Unglück hatte) ihn in mancher Unkosten gebracht, so habe ihm Vieles von der Arende erlassen.“

Ueber Anlaß und Hergang des ganzen Handels mögen die Acten beider Prozesse, falls sie in irgend einem Archive sich erhalten haben sollten, kulturgeschichtlich interessante Züge genug enthalten. Die Mühe weiterer Nachforschung möchte sich vielleicht belohnen. Das obenangeführte hofgerichtliche Urtheil gedenkt „sorgfältiger Verlesung und reiflicher Erwägung beider Theile gegen einander eingelegter weitläufiger Satzschriften, dabei allegirter und producirter Inquisitionen-Acten, peinlich Angeklagten eigener, auch dessen bereits zum Tode condemnirten Sohnes, Obristlieutenant Otto Reinhold v. Mengdens Briefe und Supplichen, Sr. des Herrn General-Gouverneurs Excellenzen Rescripts, der Medicorum, des Priesters, des Chirurgen und anderer Personen Urtheile, des Generalkriegsgerichts wider besagten Obristlieutenant Mengden eröffneten Urtheils sammt anderen Documenten“ — wie auch „fleißiger Besichtigung der in des seligen Herrn Generalmajors Staclens bei der Erschießung angehabten Rocke befundenen Löcher und der aus dessen Haut mittelst eines gelinden Schnittes ausgenommenen geplätteten Kugel“ u. s. w.

Der Hauptgewährsmann aller dieser Dinge, Graf Mellin, sagt dann weiter: „Der alte Gustav Mengden ist seit diesem Vorfall sehr schwermüthig geworden, und anstatt seiner scherzhaften poetischen Laune, davon noch Manches vorhanden ist, versiel er auf die geistliche Poesie. Man hat ein ganzes dickes geistliches Gesang- und Gebetbuch von ihm“ u. s. w.

Diese wenig kritische Bemerkung ist aber nachweislich grundlos. Denn obgleich hier offenbar die Quelle der gegenwärtig herausgegebenen Chorale gemeint ist, obgleich sowohl die Zeit ihres ersten Erscheinens (1686), ihre Datirung aus des Dichters „Pathimo“ und die zulässige Vermuthung, daß der Arbeitsgewohnte, plötzlich dem Kreise seiner Thätigkeit Entrückte in seinen „Nebenstunden“, wie er deren damals Jahre lang fortgesetzte unfreiwillige hatte, mit dem Grafen Mellin zu reden, „sich gerne mit der Dichtkunst“, beschäftigte, die Zusammenstellung jenes „dicken“ Buches während des Exils höchst wahrscheinlich erscheinen läßt, — so trägt doch die Voraussetzung, als könnte geistliche Poesie nur der Schwermuth entspringen, allzusehr den Stempel der befangenen „Philosophie“ des sogenannten „philosophischen Jahrhunderts“, als daß wir uns ihr überlassen dürften. Beruht sie doch offenbar nur auf einem höchst subjectiven Rückschlusse, nicht auf historischen Zeugnissen. Sie wird aber auch geradezu durch entgegenstehende historische Zeugnisse widerlegt. Denn erstlich mußten wir es schon oben wahrscheinlich finden, daß Gustav Mengden drei volle Lustren vor seinem „Unfall“, mit Anerkennung als geistlicher Dichter hervorgetreten sei (1664), und dann beziehen sich gerade die

einigen uns zugänglichen von jenen auch in des Grafen Mellin Augen beifallswürdigen „launigen scherzhaften Gedichten in plattdeutscher Sprache“ auf die schwedische Güterreduction, welche gerade während der Zeit seines „Unfalls“ grell genug in den Gesichtskreis seiner Landsleute trat, um die Zielscheibe einer damals vielleicht nicht undankbaren politischen Satyre abzugeben.

Wir dürfen uns den Sohn des Alten von Sunzell, wo sogar „Weib und Kind“ zusammen der polnischen Besatzung hatte „über die Klinge springen“ müssen, und der doch auch, wenn man dem Schilde in der Domkirche trauen darf, „sanft und selig in dem Herrn entschlafen“ ist, nicht allzusehr sentimental vorstellen. Kehrete er doch aus seinem preussischen oder kurländischen „Pathimo“ — den Stoff zu jenem in die „Lappierische Arendefrage“ eingeschalteten außergerichtlichen Geständnisse in seines Herzens wohlverwahrtem Schreine — unmittelbar nach erlangtem „gedeihlichem“ Urtheile, als ein vom „allgütigen Gott“ Heimgeführter, „frisch und gesund“ nach Riga zurück!*)

Hier hatte sich während seiner Abwesenheit die politische Bühne gar sehr verändert. Im Jahre 1681 war sein Vater, volle achtzig Jahre alt, gestorben, und seit demselben Jahre war auch, allen Versicherungen und Beruhigungen von 1678 zum Hohne, die Güterreduction auf Livland ausgedehnt und auch sofort ins Werk gesetzt worden. Fast möchte man glauben, die Gegenwart der beiden Mengden, Vater und Sohn, habe der schwedischen Staatsraison gleichsam einen moralischen Zügel angelegt gehabt, und sie habe in ihrer vollen und wahren Gestalt sich Livland erst zu zeigen gewagt, nachdem den einen der Tod, den andern die Widrigkeit des Lebens abgerufen.

Es ist uns nicht überliefert, aus welchem Jahre namentlich die schon erwähnten Spottgedichte stammen. Der leichtfertige Ton, welcher in denselben herrscht, paßt kaum zu dem Ernste der Situation, wie sie sich dem patriotischen Gemüthe, dem politischen Blicke des sie aus der Nähe Beobachtenden darstellen mußte. Sie sind zunächst gegen die fünf Mitglieder der Reductionscommission gerichtet, oder, wie sie genannt werden, die „fies Düwelskinder“ Lovesien, Wallerstät, Guldberg, Okermark und Tenger. Aus alle dem und aus dem Fehlen Robert Lichtone's, welcher als Präses der livländischen Reductionscommission so vielfältig seinen Namen in die livländischen Briefladen eingeschrieben hat, möchte man schließen, daß uns auch in diesem Spottgedichte ein Erzeugniß der unfreiwilligen Muße des Exilanten, etwa aus den Jahren 1679 oder 1680 vorliegt, da der Satyriker nur erst die schwedische Reduction im Auge haben und sich überdies durch den doppelten Schutz der Anonymität und des Exils gesichert glauben konnte. War doch schon die Reduction der schwedischen Güter auch für Livland drohend und gehässig genug, um allenfalls auch von hier aus eine selbst noch viel schärfere Geißel zu verdienen. Denn ist einmal der Damm des Rechts durchbrochen, dann ist die Richtung, welche die verheerenden Gewässer der entfesselten Staatsraison einschlagen werden, schwer zu berechnen, und dem auf seinem Holme vielleicht noch nicht Erreichten darf es nicht verargt werden, wenn er in dem ertrinkenden Nachbarn den vorauseilenden Schatten des auch ihm vorbehaltenen Verhängnisses sieht und auf Rettung sinnt, ehe denn auch ihn die Fluth erteile.

Olbe Vader, lewe Gott,

so lesen wir im Eingange, —

Watt is dat för enne Nott,
Ohe heer mit tho Kercke geit*),
Ohe heer alle Dinge deit,
Ohe dat Krumme machet recht,

*) Nach Abschluß dieser Skizze ward ich durch den Rigaschen Herrn Stadtbibliothekar G. Verholz auf einen von Broze (Livonica 15, f. 181 verso) gemachten Auszug „Aus des Schwedischen Pastor bei Jacobi Kirche Notman's eigenhändigen Aufsatz vom 1. October 679 was ihm der tödlich bleibende Stahl v. Holstein als er ihm die Communion auf Jürgenshof jenseit der Düna gereicht, auf seinem Todbett bekannt, als er um die Umstände des Ueberfalls befragt“ aufmerksam gemacht. Das Bekenntniß selbst bleibe einflüßelnd zurück behalten, bis — wozu Aussicht vorhanden — die vollständigen Acten vorliegen werden.

**) Karl XI. war, was man gemeinhin einen „frommen“ Herrn nennt; so mochten denn seine Creaturen auch besonders fleißige und augenfällige Kirchgänger sein.

*) Nämlich in seiner handschriftlichen Livländischen Adelsgeschichte; in seiner gedruckten Livländischen Bibliothek herrscht die entgegengesetzte Ansicht.

**) Die Güter Lappier, Sinohlen und Jbzell hatte er von seiner Mutter, Gertrud v. Rosen geerbt.

Ohe den König macket blind,
Ohe doch gnädig is gesinnt.

Dann heißt es z. B. von Gildenberg, welchem die bei der Reduction vorfallenden Liquidationen mit den beraubten Eigenthümern obliegen mochten:

Se betahlt man mit Papier*),
Datt wert veelen Lüden dhür u. f. w.

Nachdem noch von Okermark gesagt worden:

... he is des Königs Hert;
Dat deit veelen Lüden Schuert —

und von den vier Zuerstgenannten:

Dese veer syn schlimme Dew (Dieb)
Karel heft sie alle lem (lieb) —

kommt der fünfte, Tenger, an die Reihe:

... he is dhe starke Brand
Ohe dat olde Schwederecht**)
Uth der Höllen upgesöcht

He sagt: „Karel, griep man to***);
Un mackt em dat Hert recht fro.

„Wat“ — läßt ihn unser Satyriker zu seinem hohen Gönner sprechen:

Wat seh gh de Brewe nah?
König Karel, Pathata †),
Privilegen, old Pappier
Döcht nicht better als int Fier.

Wie platt auch die Sprache dieser leicht hingeworfenen Verse klingen mochte: der schwedische Absolutismus in seiner absoluten Verachtung des Rechts mußte sich durch dieselben doch aufs empfindlichste getroffen fühlen: denn seine innersten Motive waren durch dieselben bloßgelegt: — Zugrunde- richtung der durch Besitz und Bildung relativ politisch unabhängigen Klassen, neben entsprechender Anregung der Massen, welche allezeit nur zu bereitwillig sich von allen sittlichen Banden sozialer und besonders privatrechtlicher Verpflichtungen entbinden lassen. Es entspricht daher völlig dem Charakter Karls XI., welcher neben der Güterredaction auch noch dem livländischen Adel mit den erbaulichsten Phrasen die Aufhebung der Leibeigenschaft ans Herz legte, später aber, als er, durch die Redaction im Besitz von $\frac{2}{3}$ des livländischen Grundvermögens, die schönste Gelegenheit hatte, als Volksbefreier zu glänzen, die Fortdauer der Leibeigenschaft ganz in der Ordnung fand, — diesem Charakter entspricht es vollkommen, wenn wir hören, er habe im ersten Zorne gedroht, den anonymen Verfasser jenes Spottgedichtes auf die Redactionscommission rädern zu lassen. Gustav Mengden aber muß doch wohl sein Terrain gekannt und die besondere Gunst, in welcher er noch von früher her sowohl beim Könige, als auch beim Grafen Haffner gestanden, nicht überschätzt haben, wenn er, wie wir ferner hören, gerade jener blutdürstigen Drohung zufolge aus der Anonymität heraustrat und sich selbst dem erzürnten Herrscher als Verfasser jener verfänglichen Scherze angab. Denn seine Rechnung schlug ihm ein: anstatt des Hades ward ihm für dießmal nur eine Verwahrung und — vielleicht als humoristische Anspielung auf den Galgenstrick — eine goldene Kette ††).

*) Wahrscheinlich mit Anweisungen auf den weder zahlungswilligen noch zahlungsfähigen Staatsschatz.

***) Es war bekanntlich die fixe Idee der schwedischen Regierung, den Livländern das deutsche Recht zu nehmen und das schwedische Recht zu obtrudieren.

****) „Greif nur zu!“ Dies ist bekanntlich von jeher die Sirenenparole der Höllinge und politischen Charlatane gewesen: „Greif nur zu nach Allen, was Dich gelüstet, ohne Dich um das verbotene Recht zu kümmern, das doch zu nichts gut ist, als „ins Fener“ geworfen zu werden!

†) Vielleicht eine Interjection der Geringschätzung, wie „Päperlapan“ oder dgl.

††) Hat diese Anekdote Grund, so würde sie beweisen, daß die Selbsterklärung Gustav Mengdens entweder vor oder nach dem Staatlichen Prozesse statifand, da nicht anzunehmen ist, der König werde einem Contumax eine goldene Kette gegeben haben.

Das übrigens Mengden von dem Augenblicke an, da die Reduction über Livland verhängt worden, auch fern vom Vaterlande mit demselben in Verbindung trat und ihm die regeste Theilnahme zuwandte, das beweisen zwei Urkunden, welche uns Johann Reinhold Patkul als Beilage zu seiner „Deduction“ erhalten hat. Beide beziehen sich auf die während Mengdens Exil in Livland eröffnete Reduction und gehören dem Jahre dieser Eröffnung selbst, 1681, an. Die erste ist ein aus „Dyzen“ vom 19./29. März 1681 datirtes Schreiben Gustav Mengdens an die „Landräthe des königlichen Fürstenthums Livland“ — seine, wie es in der Anrede heißt, „hochgeehrten und geneigten Herren und Collegen, werthe Gönner und Freunde.“

Seine Widersacher unter dem livländischen Adel hatten offenbar seine Abwesenheit benützt, um ihn für die Ausdehnung der Reduction auf Livland verantwortlich zu machen. Wie unsinnig auch eine solche Anklage an sich sein mochte, für die Leidenschaft, welche ohne zu prüfen verdammt, fehlte es nicht an dem Scheine eines Anhaltspunktes.

Die mit großen Gütercomplexen („Starosten“) in Livland ausgestatteten schwedischen Magnaten lebten zwar meist in Schweden, gefielen sich aber doch darin, nicht nur für ihre Starosten eine von den Landgerichten unabhängige eigene Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, sondern auch den Umfang der Starosten selbst nach Möglichkeit zu vergrößern, indem oft die wichtigsten Vorwände, z. B. Grenzstreitigkeiten, ergriffen wurden, umliegende kleinere Güter per fas et nefas zu annektiren. Dieser „um sich fressenden Gewalt der Starosten“ nachdrücklich entgegenzutreten, war eine Hauptaufgabe früherer Delegationen des livländischen Landtages nach Stockholm gewesen und namentlich war Gustav Mengden im Jahre 1678 ausdrücklich — wiewohl gegen seinen eigenen Rath — dahin instruir worden, die Möglichkeit einer Einlösung selbst solcher Güter durch die Erben ihrer früheren Besitzer zu erwirken, welche von letzteren an die Besitzer der Starosten verkauft worden waren; auch war die instructionsmäßige Thätigkeit der Delegation in Stockholm nicht ohne Erfolg gewesen, und hatte die livländische Ritterschaft „auf öffentlichem Landtage nach angehörter und verlesener Resolution und Relation die damaligen Ablegatos bedankt und insbesondere über die Einziehung und Eruierung der starostenlichen Gewalt gefroloket.“ Hatte Gustav Mengden für seine Person solches Vorgehen gemißbilligt, so war es geschehen, weil er in einem so kritischen Momente die Erbitterung der mächtigsten schwedischen Aristokraten aufzuregen für bedenklich hielt: vielleicht fand auch er es schon eben so „unrecht“, wie hundert Jahre nach ihm Karl Friedrich Schoultz, „weil man einen freiwillig geschlossenen Handel rückgängig zu machen verlangte.“ Dem sei aber wie ihm wolle: das livländische Landrathcollegium hatte sich veranlaßt gesehen ihm unter dem 10. März 1681 eine in 27 Punkten abgefaßte Schrift zuzufertigen, gegen deren Beschuldigung, als hätte er durch eigenmächtige Antastung der Starosten das Reductions- unglück über Livland heraufbeschworen, er sich nun abwesend vertheidigen sollte. Auf diese Zumuthung nun, welche freilich um so sonderbarer erscheint, als zugleich die Landräthe ihren abwesenden Collegen für unschuldig erklärt hatten, ist jenes Schreiben Gustav Mengdens die Antwort. Wie leichtfertig und leicht zu widerlegen jene gehässige Anschuldigung auch sein mochte, so verwahrte er sich doch gegen jede directe Einlassung, solange ihm nicht eröffnet würde, „wer oder welche diejenigen seyn“, welche ihn beschuldigten. „Denn“, fügte er hinzu, „ich muß wissen, wider wen ich mich vertheidigen soll.“

Obgleichwohl unterläßt er nicht, seinen Collegen diejenigen Momente in Erinnerung zu bringen, welche ganz besonders sie in Stand hätten setzen können, diesen Angriff von Antez wegen zurückzuweisen, indem nämlich das Material zu solcher Zurückweisung nur aus dem ihnen zugänglichen Ritterschaftsarchiv hervorgehant werden durfte, während ihm augenblicklich „keine Assistentz noch Kanzelley“ zu Gebote stehe. Daß man ihn, und vielleicht auch seine Mitdeputirten, „nannmehr eines so lange prämeditirten, königlichen Werkes Urheber“ sein lassen wolle, könne er, in Bezug auf seine Person nicht anders erklären, „als daß einiger Privatorum Haß und verwundetes Interesse dieses auf die Bahn bringen und über den bereits durch großen Unfall geniedrigten Raum steigen wollen.“ Er schließt dann mit folgenden fräftigen Worten: „Ich bedanke mich ganz dienstlichen für der Herren Landräthe guter Interpretation und weihn mich eine ganze C. Ritterschaft bei der Relation auf öffentlichem Landtage nicht allein aller Imputation entfretet, sondern noch dazu bedanket, achte ich noch zur Zeit gar unzeitig zu seyn, einigen namenlosen und interessirten Anfeindern ohne formirte Beschuldigung per Apologiam zu antworten und bitte dienstlich, in Besinnung

meiner beständig geleisteten treuen Dienste, die ich nun über 30 Jahre *) ohne Beschuldigung prästiret, solcher Verfolger Afterredungen zu untertreten. Welche doch diesen Vorwurf nicht propter interesse et bonum publicum, sondern nur de privato et propter privatam commodum auf die Bahn bringen. Und da man am Könige und dem ganzen Reich nichts gewinnen kann, will man an mir, als einem Gedruckten, zum Ritter werden. Gott aber und der König werden nach ihrer Gerechtigkeit mich einstein wiederbringen, alsdann wird breiter erhellen, wer dem bono publico am besten gewollt."

Es scheint nicht, als hätte dieser kurzfristige und feindselige Versuch Gustav Mengden um seinen politischen Ruf zu bringen, für ihn weitere ernste Folgen gehabt. Sonst hätte er schwerlich auf dem bald darauf, am 12. Juli 1681, eröffneten Landtage der livländischen Ritterschaft jenes gewichtige „Pro Memoria“ beibringen lassen, welches die zweite der oben erwähnten Urkunden bildet, und welches ein wahres Muster-Promemoria eines Livländers für seine Landsleute genannt werden darf, wenigstens so lange, als sich darum handeln kann, mit Waffen des Rechts zu kämpfen.

„Ne quid temere, ne quid timidè!“ Mit diesem Zurufe, welcher verdiente, an ansehnlicher Stelle des Rittertaales als Wahlspruch des livländischen Landtages zu prägen um von da als Grundstimme in die Brust jedes redenden und votirenden Mitgliedes des livländischen Landtages sich zu senken, eröffnet Gustav Mengden seine Ansprache an seine Mitbrüder. Nachdem er ihnen sodann die lange Reihe der Erzbischöfe, Bischöfe, Herrmeister und Könige in Erinnerung gebracht, auf deren Wort, wie auch auf den Wortlaut der Livland betreffenden Staatsverträge zu bauen sei und daraus den Angelpunkt seiner Argumentation abstrahirt: „Ergo Rex modernus tenetur jure pactorum“ stellt er folgende schneidende Parallele auf:

„Hat man's (nämlich „exemplum“) nicht in recenti an dem rebellirenden und verrätherischen Adel in Schonen **, welcher nicht allein jure pactorum restituiret, sondern bei allen vorigen Donationen und Possessionen conservirt worden: geschiehet solches Verräthern und Rebellen, was sollte nicht Livland, als der getreuesten Provinz, welches vor allen andern große Kriege, Durchzüge, Contribution, Einquartirung u. s. w. ausgestanden, geschehen!“ Eine Betrachtung, wie sie damals weder zum ersten noch zum letzten Male sich dem denkenden Livländer hat aufdrängen müssen!

Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir das ganze Pro Memoria wiedergeben. Ganz besonderes Gewicht legt dessen Verfasser mit Recht auf die von ihm selbst nur drei Jahre früher heimgebrachte königliche Resolution: diese sei nicht nur überhaupt von dem höchsten Werthe, sondern hauptsächlich deswegen, im Vergleiche zu den Confirmatorien der früheren schwedischen Monarchen Livlands so rückhaltlos günstig für die Livländer, weil sie die erste königlich schwedische nach dem Frieden von Oliva erlassene sei. Karl IX., Gustav Adolph, Christina und Karl Gustav hätten sich, zumal in Besitzsicherungen zurückhaltender äußern müssen, weil ihr politischer Besitz Livlands ein nur erst factischer oder doch nur staatsrechtlich vollzogener gewesen sei, kein völkerrechtlich anerkannter. Hierauf — nämlich auf die Resolution von 1678 — müsse man, so verlangt Gustav Mengden, als auf ein festes Fundament bauen, und keineswegs, es koste Tod oder Leben, abweichen; „denn Gott und der König ist an sein Wort gebunden.“ Auch sollte man sich hüten, über die obschwebende große Frage der Anwendbarkeit der Reductionsgrundsätze auf Livland mit den schwedischen Reichsständen — und am wenigsten mittelst einer bevollmächtigten Deputation — zu unterhandeln, „sondern ich sage, das sicherste sey, hie in Livland die propositiones, da die ganze Ritterschaft, Landstaat und Kanzelley und also ander Beweisthum und das ganze Corps ist, anzuhören, und als eine freie und an dero Reichstage nie gebundene Ritterschaft zu resolviren“ . . . „Denn Unterthanen können über andere Unterthanen nichts gebieten. Das Verlangen stehet ihnen, uns aber die Bewilligung und dem Könige die Gnade und das Recht seiner Vorfahren offen“ . . . „Welches dann ein crimen zu gedenken wäre, daß Ihre Majestät die Hände dergestalt sollten gebunden sein, daß sie nicht dieselbe Macht haben sollten, die ein Erzbischof oder Herrmeister in Livland gehabt ***) und daß er von gedachten schwedischen Ständen sollte

verbunden werden, seine gegebene königliche Hand zurückzuziehen! . . . „Sondern halte die vor Feinde Ihrer Majestät und Seiner Reputation, die Ihn dergestalt abmalen“ . . . Hätten die schwedischen Stände in die Reduction gewilligt, so sei das ihre Sache, nicht Livlands, „cum quilibet suae fortunae fabor“. Ganz besonders gefährlich aber würde es sein, diesen ganzen schweren Rechtshandel auslaufen zu lassen in materielle Unterhandlungen vermittelt einer etwa in das Reich zu entsendenden ansehnlichen bevollmächtigten Deputation. „Da sei Gott vor, daß das auskommen sollte, und es ist zu gefährlich, daß Zwei oder Drei an einem abgelegenen Ort, da sie keine Rückkehr von der ganzen Noblesse haben, tractiren sollten. Und möchten daher die Landtage ganz schwinden und dürfte man nur immer Deputatos nach dem Reiche über alle Angelegenheiten zu tractiren begehren. Wo wolle das hinaus? So wäre man auf einmal geschlagen!“ Sollte eine Deputation nach Schweden gehen, so möge es nur geschehen, um — ohne zu unterhandeln — das gute urkundliche Recht darzulegen und aufrecht zu halten. Darum sorge man vor allem, daß ihnen das einschlägige archivalische Material möglichst vollständig zur Verfügung gestellt werde. „Denn“ — so mahnt Gustav Mengden — „wer fechten will, muß Gewehr haben!“ Die Deputation müsse nur — das rathe er „als ein guter Freund dieser Provinz“ — äußersten Falles sich die Berufung auf „einen öffentlichen Landtag“ vorbehalten. „Und gesetzt, daß man nolens volens alsdann etwas eingehen müßte, so bliebe dennoch zum Wenigsten Specios libertatis“ — die Form der Freiheit — „indem man selbst und nicht die Stände und Unterthanen in Schweden resolviret“.

So hatte Gustav Mengden, wenigleich aus der Ferne, mit sicherer Hand und scharfem Griffel ein für allemal diejenige Stellung und Haltung hingezeichnet, welche Livland in Krisen von solcher Schwere einnehmen müsse, um sein gutes vertragsmäßiges öffentliches Recht weder durch Leichtfertigkeit zu vergeben, noch durch Furchtsamkeit. Freilich war es weder dem aus der Ferne Mahnenden noch dem bald auch persönlich Anwesenden und Eingreifenden möglich, die physische Gewalt der schwedischen Tyrannei zu brechen. Was aber seines Amtes war, das hat er gethan: mit Rath und That stand er — wie die vielen verflorenen, so auch die wenigen Jahre, die ihm noch zu leben übrig blieben, fest da als „pater patriae et defensor justitiae“! So auch noch auf dem Landtage von 1686, auf welchem er, laut Karl Friedrich Schoultz, der Ritterschaft vorstellte, „daß sie doch einmal aus dem Schlafe der Sicherheit erwachen und wider die täglich mehr um sich greifende Reduction sich bewegen möge.“ Die Ritterschaft beschloß hierauf eine Supplique an den König, in welcher sie „durch die beweglichste Beschreibung von des Landes elendem Zustande des Königs Herz zu erweichen“ suchte. In Patkul's Collectaneen finden sich zwei „Supplicationen“ aufbewahrt, die eine aus dem Anfange des Landtages vom 4. Februar 1686, die andere aus dem Ende desselben, vom 12. Februar 1686. Beide unterscheiden sich vortheilhaft, durch Würde des Tonnes, von jener berichtigten dritten, undatirten, mithin vielleicht Entwurf verbliebenen, welche sich ebenfalls unter den Collectaneen findet. Die Supplique vom 12. Februar 1686 zeichnet sich überdies durch Mahnung des Königs an seine Verheißungen von 1678 aus, und hat daher einstweilen die Vermuthung für sich, daß vorzugsweise sie die Billigung Gustav Mengdens, des Mannes von 1678, werde erhalten haben.

So dürfen wir denn keinen Anstoß daran nehmen, wenn wir ihn, den treuen Herold des Verfassungsrechtes, im folgenden Jahre 1687, als Mitglied der Revisions-Kommission an dem wahrhaft heilsamen und grundlegenden Werke Karls XI., der Patenrevision, thätig finden. Gustav Mengden bleibt uns darum einer der edelsten Vertreter der Idee der Rechts-Continuität. Und wenn noch heute in der Brust jedes echten Livländers das Gefühl von dem unschätzbaren Werthe der Continuität des Rechts nicht nur nicht erloschen, sondern vielfach gerade in erhöhtem Sinne und Maasse neu angeregt erscheint, so erfordert die Gerechtigkeit und Dankbarkeit, daß er sich bewußt werde, wie viel Gustav Mengden durch sein ebenso feines als festes Walten zur Mehrung und Befestigung dieses besten Stückes aus unserm unveräußerlichen deutschen Stammkapitale beigetragen hat.

Den scharf ausgeprägten Stempel dieses Stammkapitales trägt auch noch sein letztes, uns urkundlich bezeugtes öffentliches Auftreten — nur 10 Monate vor seinem Tode — auf dem in Riga No 1688 d. 6. Februar angefangenen „Deputationstage“. Der opferfreudige Patriot, der rechtsfrohe Mitständer, der ritterlich-staatskluge ständische Diplomat in Gustav Mengden treten in leuchtenden Zügen aus diesem letzten Bilde seines öffentlichen Lebens hervor.

*) Hiernach hatte sein Dienst im Jahre 1651 oder gar schon 1650, also da er 23 bis 24 Jahre alt war, begonnen. Vgl. oben p. III.

**) Damals schon seit bald 30 Jahren ein zwischen Schweden und Dänemark streitiger Besitz um den auch noch jüngst Karl XI. gerungen.

***) Nämlich erblichen Besitz unwiderruflich zuzusichern.

Nachdem am 6. Februar auf dem Schlosse zu Riga auf Befehl des frisch in den Grafenstand erhobenen Generalgouverneurs Passtjer den ritterschaftlichen Deputirten die beiden königlichen Schreiben vom 7. October und 1. November 1687 — die Reduktion betreffend — „insonderheit das letzte *inter suspiria et lacrimas* verlesen worden“, begaben sich die Deputirten wieder auf die „Landstube“ (wenn wir recht berichtet sind, das jetzige Zollhaus in der großen Schloßstraße gegenüber der neuen Börse), „allwo die *matoris* von denen aufstehenden Lade-Geldern auff tapet gebracht wurde, da dann der Hr. General-Major von Mengden *en faveur* der armen Ritterlade sich erklärte, seine an denselben habende *praetension* fallen zu lassen, und die Lade-Gelder zu zahlen, welches von dem Hrn. Land-Marschall *nois Nobilitatis* acceptiret wurde“.

Zu den Verhandlungsgegenständen dieses Deputationstages gehörten auch Erörterungen zwischen Deputirten der Stadt Riga einer- und der livländischen Ritterschaft andererseits, das Recht Landgüter zu kaufen und unter Umständen einzulösen betreffend. An der Spitze der Riga'schen Deputation standen die Bürgermeister Zimmermann und Brockhausen, an der Spitze der ritterschaftlichen Gustav Mengden als damaliger ältester Landrath. Im Verlaufe dieser bedeutungsvollen Verhandlungen, deren ausführlichere Darlegung an einen andern Ort gehört, nahm die ritterschaftliche Deputation Anlaß, sich im Namen der Ritterschaft („*nois Nobilitatis*“) dahin zu erklären (ebenfalls am 6. Februar 1688) „daß ihre Meinung gar nicht gewesen, denen Bürgern der Stadt Riga die Macht Landgüter an sich zu erhandeln, disputirlich zu machen, massen Ihnen diese Freiheit albereit in Constitutione Stephani, auch von Ihr Königl. Maj. zu Schweden in der No 1662 allergnädigst gegebenen Resolution *accordiret* wäre. Sondern ihr *petitum* wäre nur auf die im Lande ankommende Fremdlinge, von denen man nicht weiß, wofür Standes, Landes, oder Glaubens Sie wären, gerichtet gewesen; da nun in allen wohlbestellten „*Republiken* und Städten, wie auch alhie zu Riga, einem Fremdbden die Macht Häuser an sich zu bringen verboten wäre, so hätten E. E. Ritterschaft vermeint, zu Ihr Königl. Maj. und des Landes Aufnehmen nicht undienlich zu sein, wenn auch diese Province mit einer so heilsamen Verordnung versehen wäre“.

Diese Erklärung ist der exegetische Schlüssel zu dem vielbesprochenen Punkt 19 der nur 22 Jahre jüngern ritterschaftlichen Capitulation v. 1710, dessen Spitze sonach nicht sowohl gegen die Nicht-Edelleute als vielmehr gegen die Nicht-Livländer dürfte haben gerichtet sein sollen. Unwissenheit, Leichtsinns u. Leidenschaft späterer Generationen beider Stände haben dann bis in unsere Tage herein aus einer Friedenspalm einen Zantappel werden lassen. Gott bessere es!

Doch nicht nur das Gütererwerbrecht bildete den Gegenstand jener denkwürdigen Konferenzen v. 1688 auf der „Landstube“. Auch noch über andere Punkte galt es, sich zu verständigen: über den Münzfuß u. a. Die Stadt Riga hatte beim General-Gouverneur eine offenbar ziemlich anzüglich für die Ritterschaft gehaltene Schrift eingebracht, welche nunmehr bei den mündlichen Konferenzen als Vorlage diente. Am 14. Februar 1688 eröffnete Gustav Mengden die Verhandlungen mit der Erklärung: „Er wolle *sicco pede* übergehen die Anzüglichkeiten und spitzige Feder, die von E. E. Rath's Seite wäre geführt worden und gleich, *facta antea protestatione de omnibus cavillationibus et arrosionibus cavallierement ad realitatem* schreiten, um die unter dem Lande und Stadt obhandenen Zwistigkeiten, nicht aber Streitigkeiten *à l'amiable* abzuthun,“ — was denn sofort den Syndikus Brockhausen zu der einlenkenden Bemerkung „*nomine Civitatis*“ veranlaßte, sie — die Rigenjer — müßten sich nicht zu entsinnen „daß sie einige *scoptica* sollten angeführt haben, sondern sie hätten *pari passu* ihre Nothdurft vorgestellt“.

Das Härteste zu erleben, was einen Patriot eines Schlags betreffen konnte: den Umsturz der Landesverfassung — das sollte ihm erspart bleiben. Ja schon der letzte Rechtskämpfe, welche dieser Katastrophe unmittelbar vorangingen, sollte er weder Mithandelnder noch Zeuge sein. Denn ein für Kräfte, wie die seinigen, frühzeitiger Tod ereilte ihn — schon sieben Jahre nach dem Vater, ein Jahr nach dem Sohne — im 62sten Jahre eines Lebens, dessen größere Hälfte der Arbeit fürs Vaterland angehört hatte.

Während sein vielleicht erster, seinem Geschlechte durch Verschwägerung besonders nahe stehender und jedenfalls durch Ueberlieferung einigen Materials verdienster Biograph, der Landrath

Ludwig August Graf Mellin *) von ihm wenig mehr zu sagen weiß, als: „Er soll ein frommer, rechtschaffener Mann, ein fleißiger, mühsamer Wirth und zärtlicher Vater gewesen sein“, — den öffentlichen Charakter in Gustav Mengden aber fast gänzlich verkennt, oder, vielleicht im engsten Wortverstande, ignorirt, widmet seinem Andenken Gadebusch die Worte: „Dieser ebenso geschickte als eifrige Patriot ging am 16. Christmonates 1688 aus der Welt, gerade zu der Zeit, wo Livland einen so erfahrenen Steuermann am meisten nöthig hatte. Patkul, welcher an seine Stelle trat, konnte die beste Absicht von der Welt haben: aber seine Hitze verderbete Alles. Vortrefflich, wenn seinen aufbrausenden Wein Mengden mit seinem stillen aber hellen Wasser hätte mäßigen können“. — Ein, soweit es Patkul angeht, wohl allzukühles und, so zu sagen, receptartiges Urtheil, das seine beste Ergänzung an folgender Stelle aus Karl Friedrich Schoupsens Versuch findet, wo er zum Jahre 1690 bemerkt: „Der Landrath Gustav Mengden, welcher einige dreißig Jahr das Ruder derer Ritterschaftsangelegenheiten mit aller Geschicklichkeit und Klugheit geführt hatte, war nun gestorben, und der zu bekannte Johann Reinhold Patkull tritt bei diesem Landtage zuerst auf das Theater. Seine tiefen Einsichten, seine Wissenschaften und Geschicklichkeiten und sein patriotischer Eifer liegen in gedruckten Acten offenbar zu Tage. Seine etwas übermäßige Hitze und Nachsicht, welche ihn selbst ins größte Verderben stürzte, waren von der Vorsehung zu Mitteln bestimmt, sein Vaterland von dem Verderben zu erretten. Ich will glauben, daß ohne seine heftigen Prozeduren es nicht so arg geworden wäre, als es hernach wurde. Ich glaube aber auch, daß Livland alsdann ewig ein stehender Staatskörper geblieben wäre. In der That war es schon so weit gekommen, daß der durchlöcherete Boden des Fasses ganz ausge schlagen werden mußte“.

Haben wir nun aber mit dieser Betrachtung schon über Mengden hinausgegriffen in eine Zeit, welche — was zu seinen Lebzeiten noch schien auf Rechtswegen anhängig bleiben zu können — auf blutig weltgeschichtlichen Wegen zum Austrage brachte, so bleibt uns — im weitern biographischen Sinne — nur noch übrig, einen raschen Blick auf Gustav Mengdens Nachkommen zu werfen; wenigstens in der nächstfolgenden, gleichsam noch unter dem frischen Eindrucke alles dessen stehenden Zeit, was sowohl er als sein Vater ihrem Lande gewesen waren.

Die überlebenden drei Söhne bekleideten sämmtlich die höchsten Landesämter: Magnus Gustav, Erbherr auf Zarnefau und Sinohlen, als Landmarschall, Johann Albrecht, Erbherr auf Idzell, und Karl Friedrich, Erbherr auf Lappier, als Landräthe. Durch seine öffentliche Thätigkeit und seine Schicksale am bekanntesten von diesen Brüdern ist der Landrath Johann Albrecht Mengden geworden. Er war nebst Vietinghof und Bubberg, als Mitdelegirter Reinhold Patkuls in Stockholm gewesen, und ward auch gleich ihm und den beiden Genossen, im Jahre 1694 daselbst verurtheilt, „Ehre, Gut, die rechte Hand und das Leben zu verlieren“, später jedoch, gleich Bubberg und Vietinghof, begnadigungsweise „auf sechs Jahre in die Festung Marstrand gesetzt“; eine Haft, aus welcher ihn und seine Mitgefangenen loszubitten, erst wenige Tage vor Karls XI. Tode, dessen Mutter, der hochbetagten Wittwe Karl Gustavs, Hedwig Eleonore, gelang. Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß es diesem schwedischen Staatsverbrecher vorbehalten sein sollte, auf dem ersten verfassungsmäßigen und, s. z. s. rekonstituierenden livländischen Landtage (von December 1710 bis März 1711) zum ersten normal gewählten livländischen Landmarschall unter russischer Herrschaft erhoben zu werden. Eine Tochter Johann Albrechts wurde die Gemahlin des besonders durch seinen Antheil an den ersten bauerlichen Reformen in Livland bekannten Generalgouverneurs Grafen Browne.

Der Landmarschall Magnus Gustav hinterließ einen Sohn, Ernst Reinhold, welcher in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts livländischer Landrath gewesen ist. Geschichtlich bekannter aber sind dessen beide Schwestern geworden, zumal die ältere, Auguste Juliana, welche ein bewegtes und in erschütterndem Glückswechsel verlaufendes Leben lebte: bald auf der Höhe der Hofgunst, bald im Glende der Staatsgefangenschaft; während die jüngere, Maria Aurora, die Gemahlin jenes verwegenen Hofarztes, nachmaligen Grafen Estocq wurde, welcher durch seine Leitung des Staatsstreiches von 1741 unmittelbar einen bedeutenden Einfluß auf die Geschichte des russischen Reiches, mittelbar auch Europas übte. Das Andenken Maria Auroras aber, deren Le-

*) Auf der Riga'schen Stadtbibliothek existirt eine autographische Selbstbiographie desselben, welche vielleicht einige zeitgeschichtliche Ausbeute verspricht.

benstage sich bis zum 14 April 1808 erstreckten, bleibt noch jetzt in Segen, wenigstens für alle diejenigen Ruhnießer des unter dem Namen des „Estocqischen“ bekannten Legats für mittellose Studierende, welche wissen, daß es eine Großtochter Gustav Mengdens war, die ihnen die Mittel zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung stiftete.

Auch der jüngste von Gustavs Söhnen, der Landrath Karl Friedrich Mengden, derselbe, dessen Grabbild in der Domkirche zu Riga neben dem väterlichen und dem großväterlichen gegenüber hängt, hinterließ einen Sohn, Gustav Meinhold, welcher, vielleicht noch vor seinem vorhin erwähnten Vetter Ernst Meinhold, das Amt eines livländischen Landraths bekleidete. Gustav Meinhold Mengden starb im Jahre 1755, Ernst Meinhold wahrscheinlich später; beide aber schlossen somit eine, mehr als ein Jahrhundert umfassende Periode der Mengdenschen Familiengeschichte ab, während welcher, in vier auf einander folgenden, mit Otto Mengden anhebenden Generationen, die livländische Landrathswürde in diesem Geschlecht erblich geworden zu sein scheinen konnte.

Als nächste Quelle für die hiemit wahrscheinlich zum ersten Male als solche zusammengestellten Chorale wurde schon in vorstehender biographischer Skizze jenes vom Grafen Mellin erwähnte „dicke“ Buch bezeichnet, welches aus poetischen s. g. „Sonntagsgedanken“ und einem „David“ oder versificirten Psalter besteht. Ein eigener Zufall hat gewollt, daß unter den drei Exemplaren desselben, welche der Herausgeber hat benutzen können (eines in der vom verstorbenen Landrath Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstjern angelegten, gegenwärtig in Jellin befindlichen, zwei in der Bibliothek der Stadt Riga) sich auch das sehr wohl erhaltene, jetzt der genannten Stadtbibliothek gehörige, ehemals eigene Exemplar des Grafen Mellin befindet. Dasselbe entspricht völlig der Beschreibung, welche von den Ornamenten des Werkes Gadebusch in seiner Livländischen Bibliothek giebt:

„Vor den Sonntags-Gedanken findet sich ein Holzschnitt, welcher einen hohen im Meere stehenden, bis in die Wolken ragenden Felsen vorstellt, auf dessen Spitze um einen Stern das Wort SVRSVM; am Fuße die Worte: NON MOVEBOR zu lesen sind. Weiter herunter trifft man an: SPVMANTIBVS VNDIS; und endlich auf einem am Ufer liegenden Berge: VIREBO. Unter diesem Sinnbilde liest man:

„„Mein Fus, so in den Höchsten Ruhe findet,
„„Ist wie ein Fels im tieffen Meer gegründet,
„„An dem der WELLEN Muht und Macht zerbricht.
„„Er stehet fest undt achtet alles nicht.““

„Hinter dem Titelblatte erblickt man das freyherrliche mengdensche Wapen, mit der Unterschrift: Gustav v. Mengden Erb-Freyherr v. Altenwoga. Auf dieses Wapen hat einer, der sich Gauß Ver-Mühet nennt, seine Gedanken in deutschen Versen aufgesetzt, die hinter dem Wapen zu finden sind.“ Vor diesen Versen findet sich folgendes

„Dedicatorium.“

„Keinem Menschen
als denen
Die des GOTTEN Hand
Gedrückt
und
Erquicket hat,
Dediciret dieß geringe Werk
Derjenige so sich an
GOTT Ver-Miethet.“

Die Verse selbst sind eine etwas breite Ausdeutung des Wappens und bringen u. A. in diesem Zusammenhange eine Variante des schon von Gadebusch wiedergegebenen deutschen Motto:

„Der Fels, so in dem Meer von Wellen wird bestritten,
Und ihre Grausamkeit bey großem Sturm erlitten,
Bedeut' Ein'n hohen Geist, der nimmer wird bewegt,

Wann schon die ganze Welt sich wider Ihn auflegt.
Er achtet keinen Sturm, er fragt nach keinen Wellen,
Er lästet immerhin die Ellen Winde bellen,
Er wird nur von der Fluth geschmückt und poliert,
Und was ihm schaden will, hat Ihn nur ausgehört.
Sein Fuß, so nur in GOTT dem GOTTEN Ruhe findet,
Ist gleich, wie dieser Fels, im Tieffen Meer gegründet,
An dem der Wellen Muht, Sturm, Troß und Macht zerbricht,
Er stehet unbewegt, und achtet alles nicht.“

Unter den Versen stehen die Worte:

„Dieses schrieb dem
An
GOTT Ver-Mietheten
Der sonst
Gauß Ver-Mühet.“

Eine dritte Lesart jener deutschen Mottoverse scheint auf dem Frontispiz des auch in der vorstehenden biographischen Skizze erwähnten, von Gustav Mengden erbauten Familien-Hauses am Rigaschen Markte gestanden zu haben. Denn das andere Exemplar unseres Liederwerkes auf der Rigaschen Stadtbibliothek enthält auf dem vordern weißen Blatte folgende handschriftliche Bemerkung:

„Domus Mengdeniana in parte
australi Fori.

„Ein Mensch so in dem Höchsten Ruhe findet,
Ist wie ein Fels im tiefen Meer gegründet,
An dem der Wellen Muht und Macht zerbricht.
Er stehet fest und achtet alles nicht.“

Gustavus von Mengden
Anno 1684.

„In ipso fastigio domus Petra ingens in mari cernitur, in latere duo brachia armata, alterum coronam; alterum tenens“...?...

„a dextris Leo, a sinistris Gryphus. Emblemata ex Possessoris Insignibus Gentilitiis deprompta.“

Von den beiden den ganzen Band bildenden Sammlungen führt die erste den Titel:

„Sonntags Gedankens eines Christen,
So sich an Gott Ver-Miethet.“

(Hierauf als Bignette ein Schwan oder Adler, der seine Zungen mit seinem Blute füttert.)
„Riga, Gedruckt bey Georg Matthias Möllern.“ (o. J. S. 302 S. Register.)

Einem in dem Samson'schen Exemplar auf das Register folgenden „Bericht an den Buchbinder“, laut welchem „des Autoris Wapen sammt der Inscription“ „hinter den Titel gebunden“ werden sollten, in den zwei anderen aber dem Register unmittelbar schließt sich ein vier Seiten langer unpaginirter „Anhang zweyer Lieder“ an.

„Das Erste“ — beiläufig bemerkenswerth durch den darin vorkommenden Imperativ von schieben: „scheub“ — hat eine Melodie, welche sich unter Nr. XXVI dieser Sammlung findet. „Das Andere“ — ohne Melodie — ist unterzeichnet „M. C. Haltius“, ein Name, den weder das Necke-Napierst'sche Schriftsteller-Verikon, noch sonst ein dem Herausgeber zugänglich gewesenes Repertorium enthält. Dieses Gedicht — eine Klage über Unbeständigkeit der „blinden“ Glücksgöttin — ist dadurch bemerkenswerth, daß es das einzige nichtgeistliche beider Sammlungen ist. Als Sprachprobe diene von den acht Strophen die sechste:

„Wie oft ist mir das Licht der Sonnen aufgegangen,
Daß ich die ganze Nacht
Mit Seuffzen zugebracht;
Und wenn ich hab gesehn
Den Tag zur Ruhe gehn,
Hat meiner Augen Quell genehet meine Wangen.“

Der Titel der zweiten Sammlung lautet:

Der Verfolgte, Errettete, und Lobsingende DAVID,
Das ist: Alle Psalmen Davids in Reimen gefaßt, und
auf denen, bey den Evangelischen Kirchen gebräuchlichen
Melodien eingerichtet Durch Einen Christen der sich in
seinem Pathmo An Gott Ver-Miethet. Riga, Bey
Georg Matthias Köllern. 1686." (8. Format gleich dem
der „Sonntags-Gedanken“, 448 S. Register.)

Obgleich auf keinem der beiden Titel der Name Gustav von Mengden's ausdrücklich als
derjenige des Verfassers der Gedichte bezeichnet ist, so ist doch von jeder über dessen bezügliche Au-
torität unter kompetenten Gewährsmännern nur eine Stimme gewesen; namentlich seien hier an-
geführt: Henning Witte, der Herausgeber des Diarium Biographicum, Arndt, der liblän-
dische Chronist, Gadebusch, die Herausgeber unseres Schriftsteller-Verzeichens u. s. w. Indirekt
aber scheint sich Gustav Mengden als Dichter selbst haben verathen zu wollen, indem er sich ver-
steckt*), wiewohl ihm letzteres bei den angeführten Gewährsmännern wirklich gelungen zu sein scheint.
Wenigstens findet sich bei Keinem von ihnen die ziemlich auf der Hand liegende Wahrnehmung, daß
jene wunderlichen Bezeichnungen „eines Christen, so sich an Gott Ver-Miethet“, und vollends
„Ganz Ver-Miethet“, offenbar absichtsvolle Hervorhebungen der großen Buchstaben **G — V —**
M sind; d. h. doch wohl **Gustav Von Mengden**?

Als Stoff des „Davids“ wurde bereits der Psalter genannt. Für die „Sonntagsgedan-
ken“ sind es die Perikopen auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres; d. h. der religiöse oder
erbauliche Inhalt der Lieder erscheint mit mehr oder weniger Freiheit, in größerer oder minderer
Breite jenem von der Kirche sanktionirten biblischen Stoffe entlehnt.

Was die Form betrifft, so ist die äußere — ihrer praktischen Bestimmung gemäß — die
des Stropheliedes: metrisch höchst mannichfaltig, nach Maßgabe der vorausgesetzten Melodien, so-
weit nemlich diese nicht als von der Dichtung bedingte Original-Compositionen anzusehen sind. Die
innere Form, d. h. die sprachliche und rhetorische Ausgestaltung des Inhalts, dürfte wohl heutzutage
für großen Theils veraltet gelten, besonders nach der rhetorischen Seite hin, während, rein sprachlich
genommen, die Gedichte noch jetzt nicht allzu fremd erscheinen. Daß dies in rhetorischer Hinsicht
mehr der Fall ist, dürfte Merkmal des poetischen Zeitalters sein, in welchem der gedrungene, kräftige,
unmittelbare Gedanken- und Gefühlsausdruck der geistlichen Poesie des Reformationszeitalters abhan-
den, dagegen eine gewisse schwülstige Breite an die Tagesordnung gekommen war. Diesen Aus-
wüchsen zu entgehen, war in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts eben nur den vor-
nehmsten Kräften im Reiche der geistlichen Poesie gegeben, die sich denn auch in allbekanntem, unent-
behrlich gewordenen Leistungen als Klassiker in ihrer Gattung über dem Wechsel der Sprach-Mode
behauptet haben. Zu diesen geistlichen Dichtern ersten Ranges wird aber gewiß kein unbefangener
Sachkenner Gustav Mengden zählen wollen: schon um des vorherrschend paraphrastischen Charakters
seiner Gedichte willen nicht. Doch geht wohl v. Richter zu weit, wenn er in seiner Geschichte der
deutschen Ostseeprovinzen von den „Sonntagsgedanken“ kurzweg sagt, sie hätten „keinen Werth.“
Vielmehr wird man dem Dichter einräumen müssen, nicht nur in rein technischer Hinsicht mehr als
Dilettant, vielmehr recht geschickter Bewunderer des durchschnittlichen poetischen Sprachmaterials seiner
Zeit gewesen zu sein, sondern auch, daß ihm mitunter gelungen sei, den Ton des christlich bewegten
Gemüthes in so reinem Ausdrucke anzuschlagen, daß letzterer auch heute noch der verwandten Stim-
mung entsprechen, wenigstens derselben nicht zum Dämpfer gereichen dürfte, wie solches ja unleugbar
selbst in manchem sonst probehaltigen s. g. „Kernliede“ der Fall ist.

Der Herausgeber war eine Weile schwankend, ob er nicht jedem der Chorale das ganze
dazu gehörige Lied beigegeben solle, um dem Leser oder Sänger ein um so selbstständigeres und siche-
reres Urtheil möglich zu machen. Doch hielt ihn die oft allzugroße Anzahl der Strophen bei nicht
immer entsprechendem Gehalte, nicht immer hinlänglich lohnender Formschönheit davon zurück, und

*) Das freiherrlich Mengdensche Wappen sammt dem Namen „Gustav von Mengden“ u. s. w.
scheint — nach jenem „Bericht an den Buchbinder“ — nicht gleich beim Erscheinen des Buches mit dabei ge-
wesen, sondern erst später nachgeliefert worden zu sein. Etwa erst nach des Verfassers Tode?

so ließ er es denn bei der jedesmaligen ersten Strophe des Liedes bewenden, wie sie der Singstimme
unmittelbar unterzulegen, und auch schon bei Mengden unmittelbar untergelegt war. Als Sprach-
und Dichtungsprobe ist sie ausreichend; ausreichend auch zu einer Beprüfung des Urtheils, welches
der Chronist Arndt fällt, indem er schrieb: „Diese Poesien sind voller Andacht und beweglicher
Ausdrücke, die Gedanken lebhaft, die Reime rein, das Sylbenmaaß und die Wortfügung nach ihrer
Zeit besser als man vermuthen sollte.“ — Und sollten die gegebenen Proben bei den Freunden
geistlicher und inländischer Poesie ein Verlangen nach Mehr erwecken, so ist ja hiemit der Weg
gewiesen

Anders mit den Choralmelodien! Dieses Denkmal protestantisch-libländischer Kirchenmusik
aus der vorbachischen Periode den Theilnehmenden vollständig vorzulegen, mußte schon um der in
diesen Ostseeprovinzen zu allen Zeiten spärlichen oder doch vereinzelt musikalischen Produktion, um
der besondern Seltenheit inländischer musikalischer Alterthümer*) willen als ein Werk der Pietät er-
scheinen, wenn auch der ästhetische Gehalt, die kirchliche Brauchbarkeit nicht dazu gemahnt hätten.
Nun aber vereinigt sich — wenigstens nach des Herausgebers Dafürhalten — allerdings diese letztere
Doppelmaahnung mit der frommen Pflicht, alles einigermaßen Denkwürdige, das uns von den Vä-
tern geblieben, fort und fort in dem Bewußtsein der Söhne aufzufrischen.

Um aber für die Chorale in ihrer hier vorliegenden Gestalt den richtigen Maßstab zu
gewinnen, wird es nöthig sein, von der relativen Urgestalt, in welcher sie uns bei Gustav Mengden
entgegentreten, eine annähernde Vorstellung zu geben.

Die „Sonntagsgedanken“ haben 26 Chorale geliefert, der viel umfangreichere „David“ da-
gegen nur 10. Diese sämmtlichen Chorale beider Sammlungen bringt gegenwärtige Ausgabe nach
der ursprünglichen Reihenfolge in fortlaufender Numerirung (I—XXXVI). Gleichwohl sind es,
streng genommen, nicht 36, sondern nur 35 verschiedene Melodien, indem nemlich die Nr. XXI
(aus den S.-G.) und die Nr. XXXII (aus dem D.) im Wesentlichen**) identisch sind. In der
Mengdenschen Ausgabe kommen die Chorale zerstreut vor: jedesmal bei den Liedern, welchen zu
dienen sie bestimmt sind. Die erste Strophe des bezüglichen Liedes ist allemal, der Melodie folgend,
zwischen den beiden Notensystemen des Chorales besonders abgedruckt. Das Papier der Noten ist
dem des Textes gleich, und zwar gelblich und rauh, daher der — mit beweglichen Notentypen aus-
geführte — Notendruck unrein und undeutlich. Die Notenköpfe sind viereckig und auf die Spitze
gestellt; der Notenhals geht von dieser Spitze aus. Statt der Haken und Doppelhaken zeigen die
Achtel- und Sechszehntel-Noten einfache und doppelte Schlingen am Ende des Notenhalses. Von
den beiden Notensystemen, auf welchen die Chorale durchgängig dargestellt sind, enthält das obere
die Singstimme, das untere den in bekannter Weise bezifferten Baß. Mittelstimmen kommen nir-
gends vor, auch keine Angaben über Stimmenzahl. Sehr beschwerlich wird die Lesung dadurch,
daß nicht nur die gleichzeitigen Noten, sondern auch die — nicht durchgehenden — Taktstriche, so-
mit ganze Takte, nicht immer senkrecht, sondern oft verschoben über einander stehen.

Der Baß ist durchgängig in dem jetzt üblichen F-Schlüssel geschrieben, die Singstimme
dagegen meist im C., und zwar im Diskant- oder Klavier-Schlüssel. Nur in zwei Fällen (Nr. VI
und Nr. XXVIII) ist statt dessen der jetzt üblichere G- oder Violin-Schlüssel gebraucht. Hinsicht-
lich der Versetzungszeichen ist zu bemerken, daß durchgängig an Statt des erhöhenden Aufhebungs-
zeichens das Kreuz, an Statt des erniedrigenden das Be sich angewendet findet. Wo im Cho-
rale Theil-Abschnitte vorkommen, sind dieselben mit zwei senkrechten die beiden mittleren Zwischen-
räume durchziehenden Parallellstrichen — links und rechts je ein Paar Punkte, oben und unten je
ein Punkt — angegeben. Zur Bezeichnung von Bindungen, die von Takte zu Takte reichen, steht,
wenn der gebundene Ton mit dem halben Werthe des vorbereitenden den Takt eröffnet, statt der

*) Zu dieser kleinen Zahl gehört eine auf der Rigaschen Stadtbibliothek unter Nr. 1903 handschrift-
lich, ja vielleicht autographisch, vorhandene lomitische Oper von der Composition des in dieser Einleitung öfters
genannten Grafen Ludwig August Mellin. Die ziemlich starke Partitur in Querfolio führt den Titel: „Das
Duodlibet. Eine Posse in 5 Aufzügen mit Gesängen in Prosa von L. A. Gr. Mellin.
Kolzen 18.“

**) Völlig identisch sind Nr. I gegenwärtiger Ausgabe und der Choral zum 35ten Psalm des
„David“, ferner Nr. XXIV und der Choral zum 84ten Psalm; darum sind die Chorale zu diesen beiden
Psalmen als für den gegenwärtigen Zweck unnüßige Wiederholungen weggelassen worden.

Note mit dem Bindebogen ein Werthpunkt. Als Vortragszeichen kommt der Schleifbogen, die Fermate, kommen die Worte Adagio, Allegro, Forte, Piano und tr (trillo) vor.

Druckfehler sind in der Bezifferung des Basses am häufigsten. Dieser selbst hat, soweit der Herausgeber urtheilen kann, in allen 36 Nummern, nur drei entschieden falsche, weil musikalisch sinnlose Stellen; eine vierte ist zweifelhaft: in Nr. XVIII (Allegro, erster Volltakt) das o; wo es vielleicht e heißen sollte. Dagegen scheint die Singstimme sämmtlicher Chorale in der That vollkommen richtig zu sein.

Von den Choralmelodien kündigen sich in den „Sonntagsgedanken“ drei (Nr. IV, X und XIII*), im „David“ acht (Nr. XXIX—XXXVI), in Allem elf, mithin nicht voll ein Drittel der ganzen Sammlung ausdrücklich als zu ihrer Zeit, d. h. im Jahre 1686**, bekannte an, indem neben den Ueberschriften mittelst Anführung von Anfangsworten in noch jetzt üblicher Weise auf muthmaasslich dem Sänger bekannte Melodien Bezug genommen wird. Die übrigen 25 oder, genau genommen nur 24 Melodien werden bei Gustav Mengden meist***) mit folgenden Ankündigungsworten vorgeführt: „In folgendem Thon“ — „In eigenem Thon“ — „In eigener Melodey.“ Oft aber fehlt auch jede derartige Ankündigung. Nun läge vielleicht die Vermuthung nicht allzufern, als seien diese 24 Melodien lauter solche, die bei Gustav Mengden zum ersten Male veröffentlicht, ja vielleicht zu diesem Behufe eigends und wohl gar von ihm selbst oder doch auf seine Anregung componirt worden. Eine derartige Vermuthung könnte in dem Umstande eine Unterstützung finden wollen, daß diese Melodien in der That außerhalb des gangbaren Schatzes kirchlicher Melodien liegen, überdies, rhythmisch betrachtet, durchaus den Stempel musikalischer Urform zu tragen scheinen. Dem Herausgeber wenigstens ist es, ungeachtet vergleichender Benutzung der ihm zugänglichen Choral-sammlungen von J. S. Bach, Telemann (d. h. dem Nienfer, nicht dem Hamburger), Fischer, Gösner, Punschel und Karow nicht gelungen, in denselben mehr als drei der Mengden'schen Chorale wiederzufinden. Nr. IV der letzteren nemlich entspricht der Nr. 172 bei Punschel (erster Ausgabe), Nr. XVIII der Nr. 105 bei Fischer (erster Ausgabe), und Nr. XXXVI der Nr. 81 bei Karow (erster Ausgabe) †).

Zur Lösung der Frage nach der Originalität der bezeichneten 24 Chorale ist besonders dienlich Nr. XVIII der gegenwärtigen Sammlung. Denn während Nr. IV und Nr. XXXVI zu der Kategorie der schon vor Gustav Mengden als bekannt vorausgesetzten Melodien gehören, trägt Nr. XVIII schlechtweg die Ueberschrift: „Ein Abendlied. In eigener Melodey.“ Die Anfangsworte des dazu gehörigen Mengden'schen Gedichtes lauten: „Der müde Tag geht nun zur Ruh.“ Dagegen giebt Fischer seine Nr. 105 (Band I, pag. 183) unter den Anfangsworten: „Herr Gott, Dich loben Alle wir.“ Mögen nun Belesener oder Scharfsichtiger ausmachen, ob diese Melodie unter der Fischer'schen oder einer andern Bezeichnung schon in der vornehmend'schen Zeit vorkommt. Sollte dies der Fall sein, so wäre damit die Bedeutung all jener scheinbar auf Original-Composition deutbaren Mengden'schen Ankündigungen aufgehoben. Im entgegengesetzten Falle aber würde möglicherweise weitere Verfolgung der Frage nach der musikalischen Autorschaft von Interesse sein. Einstweilen heißt es eben: non liquet.

Nachdem so der Herausgeber möglichst realistisch dem Leser eine Vorstellung von dem Objecte beizubringen gesucht hat, wird er jetzt zu beichten haben, was an den 36 (reisp. 35) Chorale

in derjenigen Gestalt, wie sie dem Freunde vaterländisch-musikalischen Alterthums hiemit vorgelegt werden, auf seine subjektive Rechnung zu setzen sei.

Die Druckfehler zunächst, sobald über deren Natur kein Zweifel sein konnte, namentlich die im Bass vorkommenden*), sind berichtigt worden; der Diskantschlüssel hat, aus Rücksicht auf die heutige nur zu verbreitete Unbekanntschaft mit dem C-Schlüssel durchgängig dem Violinschlüssel weichen müssen; auch sind die Theilabschnitte auf die jetzt übliche Weise, mit oder ohne Wiederholungszeichen, angezeigt, die den Takt eröffnenden Werthpunkte von den entsprechenden, mit Bindebogen versehenen Noten ersetzt, die Form der Noten modernisirt, das Aufhebungszeichen den Kreuzen und Beenen, neuerer Schreibart gemäß, substituirt, und was dergleichen Mittel des erleichterten Lesens mehr sind. Uebrigens ist die Mengden'sche Besart des — nur an jenen drei Stellen berichtigten — Basses und der Singstimme mit der peinlichsten Genauigkeit beibehalten worden. In letzterer sind auch die Schleifbogen genau so wiedergegeben, wie sie bei Gustav Mengden vorkommen, während im Bass dieselben hin und wieder hinzugefügt oder weggelassen worden sind, je nachdem es dem Herausgeber sachgemäß schien. Die Bezeichnungen Tutti und Solo, wo dergleichen vorkommt, rühren ausschließlich vom Herausgeber her, und mögen eben aus Gründen musikalischer Zweckmäßigkeit für sich selbst sprechen. Die Taktbezeichnung ist nur in der einzigen Nr. XXXV dahin verändert worden, daß an Stelle des doppelten Taktzeichens C $\frac{3}{4}$ nur $\frac{3}{4}$ beizubehalten war, weil die Noten im Verlaufe des Chorales keinen Taktwechsel zeigten.

Die Hauptarbeit des Herausgebers aber bestand in der Ausführung des Satzes, m. a. W. in der Hinzufügung der zwei, drei bis vier Mittelstimmen zu den gegebenen äußeren. Ueber die Grundsätze, welche ihn dabei geleitet, noch einige Worte.

Hinsichtlich der Harmonie hat er sich im Ganzen genommen an die gegebene Bezifferung, soweit dieselbe korrekt und brauchbar war, gehalten, glaubt auch namentlich behaupten zu können, daß sein Satz in keinem wesentlichen harmonischen Widerspruche mit den gegebenen Ziffern steht. Gelegentliche Einschaltung von Durchgangs- und Wechselnoten, auch wohl hie und da einer Note, Septime, eines Vorhaltes oder Chroma, sah er dabei als unverfängliche und in der Regel zweckmäßige Freiheiten an, welche um so weniger mit der harmonischen Norm der Bezifferung zu streiten schienen, als der oft figurirte Gang der gegebenen äußeren Stimmen einen ähnlichen, von jenen Freiheiten kaum trennbaren Charakter der Mittelstimmen gleichsam forderte. Damit ist zugleich gesagt, daß solche Behandlungsweise, weit entfernt den Gesamtcharakter der Chorale zu beeinträchtigen, vielmehr zur Aufrechthaltung desselben geboten schien. Nach dem hergebrachten musikalischen Schreibgebrauch hat freilich die Abwesenheit der Ziffer gleichfalls Ziffernwerth, d. h. sie bedeutet den Dreiklang des gegebenen Basses. In dieser Beziehung nun gesteht der Herausgeber, mitunter sich nicht auf bloß figurative Freiheiten beschränkt, sondern auch harmonische sich genommen zu haben, wo es ihm des bessern Flusses wegen oder zur Verhütung der Monotonie dienlich zu sein dünkte. Doch dürfte das Gewagteste in dieser Richtung darin bestehen, daß er mitunter — z. B. im zweiten Takte der Nr. XXV — einen unbezifferten nicht als Grund- sondern als versetzten Bass nahm, ihm mithin statt des Dreiklanges etwa den Sextenakkord gab.

Was ferner die Stimmführung anlangt, so war des Herausgebers Streben durchaus auf Sangbarkeit im weitern Sinne, nächstdem aber auf möglichste rhythmisch-melodische Homogenität der von ihm gesetzten Mittelstimmen mit den gegebenen äußeren gerichtet. Wenn er sagt: Sangbarkeit, so soll das nicht soviel heißen, als betrachtete er den gegenwärtigen Satz, wie er geht und steht, als durchgängig reif zu mehrstimmiger Exekution, obwohl die meisten Nummern nur geringer Nachhülfe von geschickter Kantorshand bedürfen, um für diesen Zweck brauchbar zu werden; sondern es sollte damit nur gesagt sein, daß das Streben obwaltete, solche Stimmbewegung zu vermeiden, wie sie mit den, billig auch für instrumentale Mittel gültigen Gesetzen einer guten Kantilene gestritten haben würden. Ungeachtet der zuweilen vielleicht gewagt scheinenden Führung der Mittelstimmen ist der Herausgeber doch der unmaassgeblichen Meinung, daß die Hauptschwierigkeiten vokaler Aufführung in den gegebenen äußeren Stimmen entgegneten würden, indem — von anderen Mo-

*) In der Bezifferung hat der Herausgeber hier und da die seiner Ansicht nach falsche Besart absichtlich stehen lassen, um die innere Nothwendigkeit ihrer Nichtberücksichtigung an solchen Stellen um so anschaulicher zu machen.

*) Indirekt auch Nr. XXI, da dieselbe in den gegebenen äußeren Stimmen mit Nr. XXXII, bis auf einige Varianten übereinkommt; während bei gleicher Harmonie die Mittelstimmen beidemale verschieden gesetzt worden sind.

**) Diese Jahreszahl nennt zwar nur der „David“. Doch hat das dem Herausgeber vorliegende Exemplar beider Sammlungen die äußere Physiognomie einer gleichzeitigen Publikation, und auch Gadebusch scheint die Sache so anzusehen.

***) Manche von ihnen haben nemlich auf den Inhalt der Dichtung bezügliche Ueberschriften ohne Melodienhinweis; oder es fehlt auch jede Ueberschrift.

†) An Uebereinstimmung von Note zu Note darf in diesen drei Fällen nicht gedacht werden. Doch aber ist die Identität der musikalischen Grundidee nicht zweifelhaft. — Eine von Mengden's Quellen scheint die schon im Jahr 1573 erschienene Uebersetzung der Psalmen Davids von Dr. Ambrosius Lobwasser (geb. 1515, † 1585) gewesen zu sein. So heißt es bei unserer Nr. XXXII („Der CIII Psalm“): „Im Thon des 66 Psalms Lobw.: „„Jauchzet dem HERRN alle auff Erden.““

menten zu schweigen — der Bass oft ungewöhnliche Tiefe, der Diskant oft ebenso ungewöhnliche Höhe des Stimmorganes voransetzt.

Bald nach Beendigung seiner Bearbeitung fühlte der Herausgeber das Bedürfnis, dieselbe an dem Urtheile einiger Kenner und Liebhaber zu prüfen. Da ist ihm denn mehrfach das Bedenken entgegengetreten: der Satz sei nicht schlicht genug. Der Herausgeber würde, nach seinen ästhetischen Grundsätzen, in diesem Bedenken einen der schwersten ästhetischen Vorwürfe, nehmlich den der Manier, als wohlverdient willig anerkennen, wenn er sich hätte überzeugen können, daß er schlichten gegebenen äußeren Stimmen — etwa aus subjektiver Vorliebe für figurirte Schreibart — krause Mittelstimmen aufgedrungen habe. Diese Ueberzeugung jedoch hat er, auch bei wiederholter Prüfung seiner Arbeit, nicht gewinnen, ja auch bei dem besten Willen nicht finden können, wie er es hätte anfangen sollen, zwischen einem Diskant und Bass, welche beide reich sind an rasch wechselnden Werthen, an punktirten Noten, Pausen, Figuren, ja Koloraturen, Mittelstimmen zu setzen, welche mit einem Minimum von Bewegung und Figuration einherstreiten. Einzelnes zu reformiren haben jene Bedenken dem Herausgeber allerdings dankenswerthen Anlaß gegeben; anderes Einzelne mag der Kritik preisgegeben bleiben, — selbst da, wo zwar möglicherweise anders gesetzt werden konnte, ein bestimmtes Motiv*) jedoch gerade so setzen ließ, wie gesetzt ist. Aber im Ganzen mögte er die Forderung, zu äußeren Stimmen von der Beschaffenheit, wie die hier gegebenen, Mittelstimmen von ganz besonderer Schlichtheit zu setzen, mit der Erwartung vergleichen, als werde ein gerader Degen willig in die krumme Scheide eines Säbels fallen. Diese kleine Apologie durfte sich der Herausgeber um so eher erlauben, als er sich nicht nur bewußt ist, nach Möglichkeit die besten auch im Verlaufe der 36 Chorale mehrfache handgreifliche Proben dieses Strebens abgelegt zu haben. Als Belege will er nur die Nummern VI, IX, XII, XIII, XV, XVIII und XX anführen. Nr. XX hat ihm überdies auch praktisch zum Beweise gedient, daß er selbst schwachen Gesangkräften nicht überall zu viel zugemuthet hat. Denn ein keineswegs sehr hochkultivirter Sängerkhor einer ephraimischen Parochialschule hatte sich diese Nummer innerhalb 24 Stunden soweit angeeignet, daß er sie ohne sonderlichen Anstoß bei Gelegenheit einer Schulfeierlichkeit vierstimmig zum Besten geben konnte.

Es kommt eben bei der s. g. Schlichtheit, Einfachheit, Leichtigkeit**) u. s. w. nicht sowohl auf die Menge und den Werth der Noten an, als auf eine sachverständige Führung der Stimmen. Nicht Alles, was schwarz ausieht, ist schwer, nicht Alles, was weiß, leicht. Ja manche sehr kraus aussehende Koloratur ist leichter aufgefaßt, ausgeführt und im Gedächtniß behalten, als manches ungeschickt kombinierte halbe Duzend Pfundnoten. Musik will eben bekanntlich nicht sowohl gesehen sein, als gehört, sei es auch nur mit dem inneren Ohre, welches freilich bei den Meisten weniger entwickelt ist als das äußere.

Aus diesem Grunde könnte es vielleicht müßig scheinen, über den Gesamtcharakter gegenwärtiger Chorale und über ihre Brauchbarkeit ein Weiteres zu sagen. Werden doch über jenen die Theoretiker, über diese die Praktiker alsbald im Reinen sein. Darum nur noch wenige Winke.

Der Titel des „David“ behauptet ausdrücklich, die in diesem enthaltenen „in Reine gefaßten“ Psalme seien auf die „in der Evangelischen Kirche gebräuchlichen Melodien“ eingerichtet. Die „Sonntagsgedanken“ sagen es nicht geradezu, doch läßt sich bei der großen innern und äußern Verwandtschaft beider Sammlungen, auch für sie dieselbe Absicht voraussetzen. Galten wir nun mit dieser Voraussetzung, ja zum Theil ausdrücklichen Behauptung die gegenwärtigen Chorale — ganz abgesehen von der Bearbeitung, die sie durch den Herausgeber erfahren, zusammen, erwägen wir deren ungleiche, künstliche Rhythmen, die in der Melodie liegenden oft kühnen Ausweichungen und

großen, nicht immer bequemen Sprünge, kurz ihren, nach heutigen Begriffen, fast mehr motettartigen als Choralmäßigen Charakter, so werden wir, als Mitglieder unserer heutigen singenden Kirchengemeinden kaum umhin können, einen hohen Begriff von der musikalischen Bildung der singenden Kirchengemeinden Livlands im Zeitalter Gustav Mengdens zu fassen, zugleich aber auch ein Gefühl tiefer Beschämung, ja Entmuthigung nicht unterdrücken können, wenn wir uns fragen, was wohl daraus werden würde, wenn eines schönen Sonntages unsere jetzigen Organisten oder Küster ohne Weiteres einen der Mengdenschen Chorale intoniren und der Gemeinde mitzusingen zumuthen wollten? Und zwar ohne die vom Herausgeber herrührenden Mittelstimmen, deren vermeintliche Schwierigkeiten in der That ein Kinderpiel sind im Vergleiche zu denen der gegebenen äußeren, zumal der Oberstimme!

Man denke sich z. B. unsere bestgeschulte heutige Kirchengemeinde in Nr. XI bei den Stellen „Himmel, Erde“ — „Sternen-Heerde“ angekommen. Was würde sie wohl aus diesem synkopirten Rhythmus machen? Oder aus dem mit fast Beethoven'schem Eigensinne im Takte verschobenen gegen das Ende der Nr. XVII auf die Worte: „daß man noch spricht: Gott kennt ihn nicht“ u. s. w.? Oder gar aus dem von dramatisirenden „souple“ durchbrochenen zu Anfange des zweiten Theiles der Nr. XXIV auf die Worte: „Ach weh, ach weh, ich muß ersterben!“ — Und was würde aus den Oktavensprüngen $\frac{e}{e}$ und $\frac{g}{g}$ im ersten Theile derselben Nummer werden? Was aus dem Sprunge in die verminderte Quinte (\bar{a} \bar{g}) an jener filigranartig angelegten Stelle des zweiten? Was an der an sich so schönen und ausdrucksvollen Ausweichung in derselben Nummer aus E-moll nach H-dur auf die Worte: „Wie viel ist meiner Feinde?“ Und nun vollends die Triller! Mögen wir uns jene unsere bestgeschulte heutige Gemeinde den Triller auf das tiefe \bar{a} im letzten Takte der Nr. X („Garben“) ausführend denken, oder den auf das hohe \bar{g} zu Anfange der Nr. VI („Victoria“): immer gehört keine starke Embildungskraft dazu, sich zu sagen, daß dabei weder Erndte noch Seg zu gewinnen wäre, sich vielmehr die haarsträubende Ragenmusik zu vergegenwärtigen, welche aus einem solchen Versuche des 19. Jahrhunderts, sich mit dem 17. zu messen, unfehlbar hervorbrechen würde!

Und das nach joviell Schule, nach so eifriger und nachhaltiger Uebung des einstimmigen und mehrstimmigen Choralgesanges! In einer Gemeinde, deren Jungen und Mädchen auf Verlangen des Herrn Schullehrer vielleicht ganze Duzende von Kirchemelodien aus Punschel's Melodienbuche aus dem Stegreife richtig vorzusingen im Stande sind? Und was werden am Ende die Schulen in Altenmoga, Jarnefaun, Lubeh, Abgunst, sammt Sinohlen, Idzell und Lappier im Jahre 1686 gewesen sein? Wahrscheinlich doch würden sich die meisten der heutigen Gemeinde- und Kirchspiels-Schulen Livlands neben ihnen allenfalls haben sehen lassen dürfen, schon aus dem einfachen Grunde, weil sie wenigstens das Gute an sich haben, zu existiren! Und doch konnten jene Erzeugnisse eines so fein gebildeten, durchaus auf der musikalischen Höhe seiner Zeit stehenden musikalischen Kopfes, wie offenbar der Componist der Mengdenschen Chorale gewesen ist, doch konnten sie als bei der Evangelischen Kirche Livlands im Jahre 1686 „gebräuchliche Melodien“ bezeichnet werden? Wenigstens — um von den damals vielleicht neucomponirten abzusehen — diejenigen, welche sich auf ihrer Zeit bekannte Kirchemelodien gründen? — Offenbar stehen wir hier vor einem nicht nur musikgeschichtlichen sondern kulturgeschichtlichen Probleme unseres Vaterlandes, welches Lösung fordert.

Und bietet sie sich nicht leicht genug dar, diese Lösung? So wenigstens werden die Freunde des „rhythmischen Choralgesanges“ triumphirend fragen. Denn in der That: die Mengdenschen Chorale sind nichts Geringeres als leibhaftiger „rhythmischer Choralgesang“! Solche Wahrnehmung wick den Eingeweihten dieser antikisirenden modernen Richtung gewiß ebenso erfreulich als hoffentlich den gewöhnlich noch begeisterteren Uneingeweihten belehrend sein. Vor Allem werden diese letzteren gewahr werden, daß es mit dem „rhythmischen Chorale“ eine andere Bewandniß hat, als, wie einmal dem Herausgeber mitgetheilt wurde, an einem sehr musikliebenden Orte unserer Heimath, wo ein Künstler lebe, welcher im Fache des „rhythmischen Choralgesanges“ die schönsten Resultate dadurch erzielt habe, daß er die Viertel-Melodien unseres — sammt noch manchen anderen kirchlichen Dingen, Standpunkten, Personen und Zuständen der dreißiger und vierziger Jahre „überwunden“ und veralteten — „Punschel“ in den Dreiviertel-Takt — denn darin liege das Wesen des „rhythmischen“ Gesanges — umsetzte und allmählig in der Kirche einzubürgern suchte.

*) Der Herausgeber schont sich nicht, wenn er beispielsweise auf Takt 9 und 10 der — beiläufig einen sehr langsamen Vortrag fordernden — Nr. XXV verweist.

**) Wie relativ alle diese Begriffe seien, kann der Herausgeber bequem an einer Stelle (Nr. XXV, Takt 3, letztes Achtel) erläutern. Wer sollte nicht glauben, daß gegen G im Bass \bar{g} im Alt „leichter“ zu treffen sein müsse, als \bar{g} is, — die reine Oktave leichter als die übermäßige? Und doch ist dem nicht unbedingt so. Die Sache ließe sich wohl auch theoretisch verständlich machen. Hier sei es genug, jeden Altisten, welcher an die bezeichnete Stelle kommt, zu fragen, ob er gegen das G des Basses leichter \bar{g} treffen, lieber \bar{g} singen werde, oder \bar{g} is? Harmonisch möglich ist Beides; aber wenn er seinen und seines Zuhörers Vortheil versteht, so wird er nicht zaudern, sich für \bar{g} is zu entscheiden. Was aber bequem in einer musikalischen Regel liegt, das fällt auch leicht in ein musikalisches Ohr.

Wie dem aber auch sei: was wir Epigonen mühsam restauriren müßten, um die Zauberwelt des „rhythmischen“ Choralgesanges in der alten Pracht aufsteigen zu machen, darin hätten unsere Altvordern kirchlich-musikalisch gelebt, gelebt, gewebt und in solchem „rhythmischen“ Elemente sich mit der Freiheit des Fisches im Wasser bewegt. Sie hätten gar keine andere als „rhythmische“ Chorale gehabt; kein Wunder also, daß diese und keine anderen bei ihnen „gebräuchlich“ gewesen. Geben wir also unseren „einförmig schleppenden“ Choralen, die uns der „Pietismus“ gebracht, den fehlenden „Rhythmus“ d. h. machen wir nicht nur aus Viertel- und Dreiviertel-Takt, sondern lassen wir möglichst oft in einem und demselben Chorale Dreiviertel- mit Viertel-Takt abwechseln, setzen wir neben die langweiligen gleichen Halben- oder Viertel-Noten flugs einige Punkte, schalten wir frisch Achtel und Sechszehntel ein, durchbrechen wir das ganze mit jenen vielsagenden Pausen und „soupirs“: dann soll man sehen, welche kirchliche Zugkraft alsbald unserm Kirchengesange einwohnen wird! Vor Allem aber müsse, wer schwimmen wolle, ins Wasser gehen. Darum nur frisch hinein ins Wasser des „rhythmischen“ Choralgesanges!

Obne gerade Jemand namentlich für die vielleicht etwas stark aufgetragenen Züge dieses „rhythmischen“ Gesangsbildes verantwortlich machen zu wollen, glaubt der Herausgeber damit doch eine gewisse Durchschnitts-Verstellung von den Tugenden sowohl als von dem Endzwecke des „rhythmischen“ Gesanges wo nicht getroffen, so doch gestreift zu haben.

Als ob es einen kirchlichen Sinn haben könnte, die Gesänge, welchen das kirchliche Bedürfnis und die unvermeidliche Natur einer 2—6000 Personen starken singenden Kirchengemeinde ihr dermaliges Gepräge gegeben, zurückzuführen auf ihre bekanntlich mitunter sogar mehr als profane Urgestalt! Als ob es einen kirchlichen Sinn haben könnte, originelle, schöne, liebe, kirchliche Melodien, welche schon im Style des jetzt üblichen Gemeindegesanges komponirt wurden, umzugestalten nach einer doktrinären Schablone vermeintlichen „rhythmischen“ Gesanges! Als ob es einen musikalischen Sinn haben könnte, überhaupt von „rhythmischen“ Gesänge zu reden, d. h. als ob daneben auch „unrhythmischer“ Gesang musikalisch denkbar wäre! Ebenjogut könnte man den Bildhauer ermahnen, von gestaltloser Plastik zur gestaltenden überzugehen, oder den Maler, seinen Gemälden die Dimensionen der Fläche zu geben!

Wenn der Herausgeber bei alle dem manche, ja die meisten der Mengdenschen Chorale schön findet, so ist er ebensoweit entfernt davon, den Grund hierfür vorzugsweise in ihrem Rhythmus zu finden, — wer sollte überhaupt den Gesamteindruck der Schönheit auf eine Abstraktion zurückführen können? — als es seine Absicht sein könnte, mit Herausgabe der Mengdenschen Chorale dem, wie es scheint, mit noch so manchem andern, ohnehin nachgerade nachlassenden kirchlichen Modeschwandel Luftwasser zu geben, welcher an der allgemeinen Einführung des f. g. „rhythmischen“ Gesanges eine Art kirchlichen Pfeffers oder Baldrians zu gewinnen hoffte, ohne zu bedenken, daß die wahre Kirche unmöglich dabei gewinnen könnte, wenn der naiv-religiösen Uebung eines traditionell gewordenen, mit tausend Erinnerungen in den Gemüthern der Generation wurzelnden Gemeindegesanges ein sentimental-ästhetisches und kirchlich-tendenzioses Interesse substituirt würde. Und zwar Interesse an einem in der Ausführung doch wohl meist principlosen, geschichtswidrigen, unkritischen, akkomodirenden Nachwerke, welcher nur eben eine Fundgrube mehr für variirte Besarten, subtile Distinktionen und Kontroversen u. dgl. m., an Statt der Erbauung, geworden wäre.

In erster Linie wollte der Herausgeber nichts Anderes, als ein denkwürdiges vaterländisches Alterthum der Vergessenheit entreißen und durch seine Bearbeitung auch praktisch zugänglich machen, ohne den ursprünglichen Charakter zu beeinträchtigen. Glaubt er aber in zweiter Linie mit dieser seiner Bearbeitung und Veröffentlichung auch den musikalischen Schatz seiner Kirche bereichert zu haben, so ist es wahrlich nicht seine Meinung, als könnte auch nur daran gedacht werden, in irgend einer protestantischen Kirche der Ostprovinzen diese Chorale ohne Weiteres der Gemeinde zum Gesänge zu übergeben oder zuzumuthen. Der Herausgeber weiß nur zu wohl, daß in unserm Vaterlande weder die Organisten, welche die Mengdenschen Chorale bequem spielen, noch die Sänger, welche sie alle bequem singen könnten, allzuzahlreich vorhanden sind. Die Organisten müßten meist des Pedalspiels*) mächtig, die Sänger, und zwar schon bei Ausführung all unisono, wieviel mehr

*) Diese Voraussetzung findet namentlich für alle diejenigen Nummern Statt, in welchen — für das Auge — der Tenor unter den Bass zu steigen scheint. Denn die Pedalstimme klingt eine Oktave tiefer, als sie geschrieben wird.

also bei mehrstimmiger, einigermaßen künstlerisch gebildet und geleitet sein. Aber ist auch der unisono Gemeindegesang das vornehmste Stück in dem musikalischen Theile unseres protestantischen Kultus, wogegen der Gesang eines besonders einstudirten mehrstimmigen Chores durchaus zurücktreten muß, so folgt daraus doch nicht, daß dieser für das Ganze unseres Kultus gleichgültig oder werthlos sei. Anderer kirchlich-ästhetischer Vortheile eines solchen künstlerisch gebildeten kirchlichen Gesangchores nicht zu gedenken, wird er ganz besonders dazu dienlich sein, der Gemeinde neuen oder erneuten kirchlichen Gesangstoff vor- und zuzuführen. So seien denn auch die Mengdenschen Chorale zunächst solchen möglichst künstlerisch geschulten kirchlichen Gesangchören empfohlen. Möchten sie dieselben den Gemeinden oft zu Gehör bringen. Lieb wird diesen gewiß bald Vieles daraus werden. Und warum sollte dann mit der Zeit nicht auch Eines und das Andere im Ohre, in der Phantasie, im Herzen endlich unserer singenden Gemeinden haften und Wurzel schlagen? Sie wird dann schon von dem ihrer Art und Kunst Fremden abthun, von dem Ihrigen aber dazuthun, was nöthig ist, um aus einem oder dem andern der Mengdenschen Chorale etwas ihrer — der Masse — Art und Kunst Entsprechendes, vielleicht sogar dereinst in eine späte Ausgabe des „Punschel“ Passendes zu machen, sollte es auch den Ritzern vom „rhythmischen“ Gesänge noch so langweilig dadurch geworden sein.

Daß den Terenz anders die Knaben lesen, anders Grotius, das ahnen heutzutage fast schon unsere Knaben. Daraus aber den Knaben einen Vorwurf, und aus ihnen selbst lauter kleine Grotiusse machen zu wollen, wäre wahrlich mehr als knabenhaft, und dieser Zumuthung gegenüber werden die Knaben allezeit mit berechtigtem Selbstgeföhle antworten dürfen: Anders lieft den Terenz Grotius, anders der Knabe! Und so wird denn auch den Mengden anders der Kunstchor singen, anders die musikalische Gemeinde; denn ist auch lange nicht jeder „Kunstchor“ ein musikalischer Grotius: die musikalische Gemeinde wird doch allezeit ein musikalischer Knabe bleiben, — auch die bestgeschulte — allem „rhythmischen“ Pfeffer und Baldrian zum Poffen. Dafür ist sie eben Gemeinde.

Nun aber werden wir uns auch wohl von jenem Schreck, jener Beschämung erholen dürfen, welche uns augenblicklich durchzuckte, als wir, Gemeinde des 19. Jahrhunderts, uns an den im 17. Jahrhundert „bei der Evangelischen Kirchen gebräuchlichen Melodeyen“ ohnmächtig versuchen wollten. Dürfte doch jene gesuchte Lösung unseres musikal. und kulturgeschichtlichen Problems nicht sowohl aus den Tiefen des „rhythmischen“ Wassers zu schöpfen sein, als vielmehr aus der Wahrnehmung, daß der Graf Ludwig August Mellin in der That nicht ganz Unrecht hat: die „Sonntagsgedanken“ und der „David“ sind — zusammengebunden zumal — wirklich ein recht „dickes Buch“, ganze 750 Seiten dick oder — lang. Unserer Chorale aber sind nur 36 und fänden wohl allenfalls, sammt den zu ihnen gehörigen Liedern, auf etwa 80—100 jener Seiten Platz. Sollte sich also unser Problem nicht so lösen, daß Gustav Mengden bei den „gebräuchlichen Melodeyen“ nicht sowohl an die von ihm auf etwa 80 Seiten in Noten mitgetheilten gedacht haben werde, als vielmehr an diejenigen, nach welchen die Lieder der übrigen etwa 670 Seiten zu singen waren, und um deren Gebräuchlichkeit willen eben die Mittheilung der Noten entbehrlich schien? Sollte also nicht vielleicht schon er mit seinen Noten auch in den nicht erst von ihm oder auf seinen Anlaß neu komponirten nur minder gebräuchliche, wenn auch seines Erachtens schöne „Melodeyen“ der „Evangelischen Kirche“ seines Vaterlandes haben empfehlen wollen? Wäre dies die richtige Lösung, dann stünden wir eben noch heute vor einem unerfüllten Punkte seines — wenn auch nicht politischen — so doch immerhin patriotischen Testaments. Die Erfüllung desselben aber kann uns um so weniger schwer fallen, als sich ja zugleich um Antretung einer Erbschaft handelt.

Soll nun der Herausgeber noch sagen, welches Stück dieser Erbschaft am ersten ihm dazu angethan dünkt, Gemeingut unserer Landeskirche zu werden? Vielleicht ist es die frische und frohe Nr. XXI (oder XXXII); gewiß aber die Nr. XIII, mit ihrem festen, kräftigen, wenn auch einen gewissen düstern Ernst nicht verleugnenden Schritte. Freilich ist dieser schwungvolle Gesang nicht ganz orgelmäßig. Auch mag ihn sich der Herausgeber am liebsten von einer wohlgeübten Kapelle von Blechinstrumenten unterstützt denken, und zwar nicht sowohl beim Gottesdienste in der Kirche selbst, als etwa bei feierlichen Aufzügen im Freien, nach oder von der Kirche. Denn es liegt etwas vom „Priesternarich“ darin. Solcher Narich aber gebührt gar wohl der ganzen protestantischen Gemeinde, als einer selbst priesterlichen. Kein musikalisch empfängliches Gemüth wird sich der Wirkung dieses — wofern nur gehörig ausgeführten, und wo möglich instrumental unterstützten Gesanges ent-

ziehen, kein holländischer Protestant ihn singen oder hören, ohne von jenem selbstbehauptungskräftigen Geiste sich angeweht zu fühlen, welcher einst gesungen und gesagt hat: „Ein' feste Burg ist unser Gott!“

Auch kann es kaum fehlen, daß dieser Gesang ein kirchlich-dichterisches Gemüth ergreife und ihm Strophen dazu einlege, welche, bei der innerlichen Abwandlungsfähigkeit jeder Tonschöpfung in dieser hier auch nach anderen als den in dem dazugehörigen Originalliede Gustav Mengdens ausgesprochenen Bezügen und Stimmungen zum schlagendsten Ausdrucke dienen müßten. Aus diesen Tönen redet in der That keine andere Grundstimmung zu uns, als welche vor bald zweihundert Jahren in jenem Lapidarstyle den Wahlspruch unseres Helden niederschrieb:

„SPVMANTIBVS VNDIS
NON MOVEBOR!
VIREBO!
SVRSVM!“

Riga, am 9. (21.) September 1863.

Der Herausgeber.

Berichtigungen.

- S. IX, Spalte 1, Z. 14 v. u. lies: arrosionibus statt: arrosienibus
= XI, = 2, = 17 v. u. = f-Schlüssel statt: F-Schlüssel
= XII, = 2, = 8 v. u. = Stimbewegungen statt: Stimbewegung
= XV, = 1, = 5 v. o. muß nach Tonschöpfung ein Komma stehen.
= XV, = 1, = 5 v. o. lies noch statt: nach.
-

Verzeichniß der Subscribenten.

Afermann, P. v., zu Rodjerv.
 Anderjohn, Carl, Seminarist, Walk.
 Andrae, N. v., zu Mühlenhof.
 Anrep, N. v., zu Lauenhof.
 Behse, C., Pastor zu Helmet.
 Beise, Universitäts-Syndicus, Dorpat.
 Berking, Peter, Seminarist, Walk.
 Blossfeldt, P., Aрендator zu Woroküll.
 Blum, Peter, Seminarist, Walk.
 Bock, S. A. v., weil. Landrath zu Kerfel.
 Bock, S. v., zu Kerfel, 4 Exempl.
 Bock, Valentin v., zu Neu-Bornhusen, 2 Exempl.
 Bock, W. v., Niga, 7 Exempl.
 Bock, W. v., zu Nimigall.
 Borg, C. v. der, Fellin.
 Brenner, F., Musiklehrer, Dorpat, 3 Exempl.
 Carlblom, Dr. A., Colleg.-Rath, Dorpat.
 Carlblom, P., Propst zu Tartwaß.
 Dambe, Martin, Seminarist, Walk.
 Damberg, David, Seminarist, Walk.
 Dehn, A. v., Landgerichts-Secretair, Dorpat.
 Dunten, Graf, zu Karfus, 2 Exempl.
 Engelhardt, M. v., Prof. Dr., Dorpat.
 Faber, Syndicus, Fellin.
 Ferrieri, C. v., Schulvorsteher, Carlshof.
 Ferfen, Gräfin C., zu Ollustfer, 5 Exempl.
 Gahlbäck, Dr. L., Gouv. Schuldirektor, Reval, 3 Exempl.
 Gail, Bernh., Seminarist, Walk, 2 Exempl.
 Gabel, v., Hofrath, Wolmar.
 Grube, Joh., Seminarist, Walk.
 Grünwaldt, F. v., zu Laimes.
 Gürgens, A. v., Kirchenvorsteher zu Ullila.
 Hansen, Heinr., Buchhändler, Narva, 6 Exempl.
 Hansen, W., Pastor zu Paistel.
 Hasselblatt, C., Pastor zu Cambj.
 Hehn, Frau v., Fellin.
 Hehn, C., Mag., Secr. d. öcon. Societät, Dorpat.
 Hehn, N. v., Obervoigt, Pernau.
 Helbt, Ed., Seminarist, Walk.
 Helmerjen, Th. v., zu Neu-Woidoma.
 Hirsch, P. C., Pastor zu St. Bartholomäi.
 Hirschheydt, N. v., zu Walk.

Holst, C., Stud. jur., Fellin, 2 Exempl.
 Holst, G., Pastor zu Kannapäh.
 Hörjchelmann, Pastor zu Fellin-Köppo, 2 Exempl.
 Hüne, Th. v., zu Tartwaß, 3 Exempl.
 Jürgens, S. J., Buchhändler, Arensburg, 3 Exempl.
 Kanzmann, M., Pastor zu Odenpä.
 Kersten, Pastor adj., Wolmar.
 Kiel, Adelsheid v., Generalin, geb. Baronesse Tiefenhausen zu Serriß.
 Kiel, Henriette, Obrist v., geb. Baronesse Tiefenhausen, Werro.
 Klawan, Friedrich, Seminarist, Walk.
 Kleberg, Syndicus, Wolmar.
 Klot, v., Livländ. Schulrath, Pastor zu Lemburg.
 Knappe, Lehrer, Dorpat.
 Kriერი, A. v., zu Muremois.
 Kriერი, F. v., Pastor zu Ubbenorn.
 Krüdener, Baron, zu Neu-Karkell.
 Krüdener, W., Baron, zu Pujat.
 Krüdener, Theodor, Baron, zu Suislep.
 Krüger, L., Pastor, Fellin.
 Küsterschule, Livländische.
 Kymmel, F. v., zu Megeln.
 Lang, Dr. med., Fellin.
 Liliensfeld, C. v., zu Neu-Oberpahlen, 2 Exempl.
 Lossius, Pastor, Werro.
 Luther, Pastor zu St. Jürgens.
 Mattieson, C., Dorpat.
 Maurach, Pastor zu Oberpahlen.
 Maydell, F. v., Baron, zu Krüdnershof.
 Mengden, Adalbert, Baron, zu Eck, 3 Exempl.
 Mengden, Carl, Baron, zu Ulpisch, 3 Exempl.
 Mengden, Oscar, Baron, zu Sussitas.
 Mengden, Reinh., Baron, din. Gen.-Lieutenant, zu Eck, 5 Exempl.
 Mengden, Reinhold, Baron zu Ballod, 3 Exempl.
 Mengden, Robert, Baron, zu Sussitas, 5 Exempl.
 Mengden, Th., Baron, zu Sussitas.
 Mensenkampf, C. v., Landrath, zu Tartwaß.
 Meyer, Dr. med., Fellin.
 Meyer, J., Pastor zu Kamelecht.
 Mickwiß, C., Pastor zu Williffen, 3 Exempl.

Mickwiß, Woldein., Propst zu St.-Marien-Magdalenen, 3 Exempl.
 Mühlen, S. v. Zur., Kreisrichter zu Neu-Lennasilm.
 Mühlen, S. v. Zur., zu Alt-Bornhusen.
 Müller, Anton, Seminarist, Walk.
 Mumme, Musiklehrer, Fellin.
 Muzichel, Lehrer, Fellin.
 Neiken, S., Pastor zu Dickelu.
 Nus, B., Lehrer, Carlshof.
 Ogram, C., zu Morfel.
 Oettingen, A. v., Prof., Dorpat.
 Pacht, A., Colleg.-Assessor, Wolmar.
 Peterjenn, Collegienrath Dr., Wolmar.
 Pehold, Pastor zu Merjama, 3 Exempl.
 Pistohtorsk, A. v., zu Nuttigjer.
 Rathleff, L. v., Kirchspielrichter zu Lachmes, 3 Exempl.
 Rendolph, Décar, Seminarist, Walk.
 Reutern, C. v., din. Major, zu Soor.
 Reutern, C. v., Walk, 2 Exempl.
 Ripke, S. N., Oberpastor, Reval.
 Rosen, Baron v., zu Fehntenhof.
 Rosenthal, Intendant zu Kariffon.
 Rosenthal, v., Mannrichter zu Sipp.
 Rücker, Apotheker, Walk.
 Rücker, Dr. med., Fellin.
 Sahr, Joh., Seminarist, Walk.
 Samson, S. v., Assessor, Fellin.
 Samson, S. v., Prof., wirkl. Staatsrath, Dorpat.
 Schirren, C., Professor, Dorpat.
 Schmidt, S., Schulvorsteher, Fellin.
 Schmidt, Heinrich, Seminarist, Walk.
 Schneider, S. W., Pastor zu Hallist, 2 Exempl.
 Schnell, Propst zu Groß St. Johannis.
 Senff, L., Stud. med., Dorpat.
 Sewigh, Th., dimitt. Lieutenant, zu Enge.
 Sible, S., Seminarist, Walk.
 Sivers, A. v., zu Eusefüll, 2 Exempl.
 Sivers, A. v., zu Alt-Rusthof.
 Sivers, S. v., zu Heintthal.
 Sivers, P. A. v., zu Rappin.
 Spalwing, Heinr., Seminarist, Walk.
 Spränger, J., Pastor zu Laiz.

Stackelberg, C., Baron, zu Abdafer, 2 Exempl.
 Stackelberg, D., Baron, zu Summafer.
 Stackelberg, N. v., Baron, zu Abia, 4 Exempl.
 Stern, C. v., zu Friedrichsheim.
 Stoffbehe, P., Kirchenvorsteher zu Klein-Congota.
 Stryf, A. v., Fellin.
 Stryf, F. v., zu Morfel, 2 Exempl.
 Stryf, G. v., zu Alt-Woidoma, 2 Exempl.
 Stryf, G. v., zu Pollenhof, 2 Exempl.
 Stryf, Victor v., zu Lühde-Großhoff.
 Tanner, Heinrich, Seminarist, Walk, 2 Exempl.
 Tantscher, Ludw., Seminarist, Walk.
 Theol, G., Pastor zu Eck.
 Thondorff, Caroline, Fräulein, Wolmar.
 Thrämer, M., Colleg.-Räthin, Dorpat.
 Tiefenhausen, Baronin, S. v., geb. Baronesse Mengden, zu Serriß.
 Treumann, Jul., Seminarist, Walk.
 Uexküll, Baronin v., Geheimrätthin.
 Ullmann, C., Pastor zu Lühde.
 Ulpe, Organist, Wolmar.
 Vietinghoff, N. v., Baron, zu Cabbal.
 Wahl, A. v., zu Taifer, 3 Exempl.
 Wahl, C. v., zu Lustifer, 2 Exempl.
 Wahl, G. v., zu Uffik, 2 Exempl.
 Wahl, N. v., zu Pajus, 2 Exempl.
 Wahl, W. v., zu Surgeser.
 Wahrhusen, J., Rathsherr, Wolmar.
 Walter, A., Pastor prim., Wolmar.
 Walter, C. v., zu Schloß Ernes.
 Wasmundt, C. v., zu Korküll.
 Wehrich, J., Pastor zu Arrasch, 5 Exempl.
 Wiedemann, Schulinspector, Fellin.
 Willigerode, Propst, Dorpat.
 Willum, Jakob, Seminarist, Walk.
 Wrangell, C. v., Baron, Landrath, zu Schloß Lühde, 3 Exempl.
 Wrangell, S. v., Baron, zu Farneshof, 2 Exempl.
 Wrangell, Moriz, Baron, Walk.
 Wrangell, Frau Baronin, Walk, 2 Exempl.
 Zabell, C.
 Zimse, Oberlehrer, Walk.

„Am I. Sonntag nach Epiph.“

S. G. p. 36.

I.

1. Be = küm = mer = ter Geist, trost = Lo = se ganz mü = de Ge = dan = ken, Wie lange laufft ihr in

7 6 6 7 5 4 6_b

sol = chen sorg = haf = ti = gen Schran = ken? Wie? hat sich der Herr für eu = er An = lie = gen verste = det? Ist

6 6_b 9 6 4 3 6 7 5 4 #

denn sein Gesicht mit finstern Wol = ken be = de = det?

7 8 4 #

„Am II. Sonntag n. Epiphan. Im folgenden Thon:“

S. G. p. 40.

II. *Adagio. tr*

Trau = ri = geß Herz, be = trüb = ter Geist, trost = lo = ser Seelen = rath. Ach nein! Ach nein! ach nein es
 Meinst Du, daß Du ver = laß = sen seyst von Gott und sei = ner Gnad!

Allegro.

kann nicht sein! Es wird Alles werden gut, und der nas = sen Wangen trü = be Fluth wird gar bald in Freuden

Wein, und des Kreu = zes har = ter Stein Dir in Trost ver = wan = delt sein.

„Am Sonntage Quinquages. Umb Erleuchtung. In folgender Melodey.“

G. G. p. 57.

III.

1. Je = su, Glanz der E = wig = keit Licht und Son = ne al = ler From = men, Ich bin lei = der bloß und blind,
 Laß auch Dei = ne Gü = tig = keit zu mir ar = men Sünder kom = men.

Je = su frau = tes Da = vids Kind, Lö = se mei = ner Au = gen Stri = ke, und mir Licht und Leben schi = ke.

„Am Sontage Reminiscere. Das Cananeische Weiblein. Im Thon: Jesus ist mein Heyl und Leben.“

G. G. p. 62.

IV.

1. Je = su, hast Du mein ver = gessen? Warumb scheint Dein An = ge = sichts mei = ner armen See = len nicht? Mich hat gro = ße

Angst be = fest = sen! Angst, die meine See = le preßt, Angst, die mich ohn' Hoffnung läßt.

6 6 4 3 6 6 7 6 6 7 4 #

„Am Sonntag Lätare. In folgender Melodey.“

G. G. p. 68.

V.

1. Gott, Du Schöpfer al = ler Dingen, Du Er = hal = ter al = le Zeit, Laß mein Mund, mein
 Mein Herz ist, ein Lied zu singen, Dei = ner Eh = ren gang be = reit.

6 9

gan = zes Le = ben Dein sehr ho = hes Lob er = he = ben.

6 6 4 #

„Am heiligen Ostertage. Im folgenden Thon.“

G. G. p. 89.

VI.

1. **Tutti** Vie - to - ri - a, **Soll** Vie - to - ri - a, **Tutti** Christus ist er - stan - den von des Lobes

Org. **Org.**

Ban - den! **Soll** Hal - le - Hal - le - lujah, **Tutti** Zauchet alle Him - mel - macht ein groß Ge - tium - mel

Hal - le - Hal - le lujah.

„Ein Bußlied am Sonntage Misericordias Domini. In eigenem Thone.“

S. G. p. 95.

VII.

1. Je = su, hel = ler
 Arzt und Arzt = e
 Brunn der Gna =
 nei der Scha =
 den, be = trüb = ter See = len
 den, De = rer die Du er =
 löst, Nimm mein Fle = hen

wohl in Acht, Laß Dich gnä = dig = lich er = bar =
 men mein Weh = klagen und be = tracht die Qual eines Ar = men.

„Am ersten Sonntage nach Trinitatis. In folgender Melodey.“

S. G. p. 120.

VIII.

1. Fleuch, Seele, von der Ei = telkeit!
 Es ist noch ei = ne kur = ze
 Zeit, so muß der zar = te
 Schaum der Er =

V. sub.

den mit seinen zierlichen Geberden zu Staub und Asche wieder werden.

„Am III. Sonntage nach Trinitatis. Vom verlohrnen Sohne. Im folgenden Thon.“ S. G. p. 138.

IX.

1. Es ist mir ja herzlich Leid, Ach, was soll ich sagen? Die Sünde, das tödtliche
Es ist mir ja herzlich Leid, Ach, wem soll ich's klagen?

Org.

Gifft, so ich eingestehen, hat alle das Uebel gestiftet, und mir sehr gelogen.

„Am VII Sonntage nach Trinitat. Im Thon des 3 Psalms: „Wie viel sind der,
O HERRE.“

G. G. p. 150.

X.

1. Gott ist mein höchstes Gut, drum ist mir wohl zu muth, ich wer = de nim = mer dar = ben,
Er fül = let mei = ne Noth mit gnaden = reichem Brod, und wun = der = schönen Gar = ben.

Detailed description: This is a musical score for a hymn. It consists of two systems of music. The first system has seven measures, and the second system has six measures. Each system includes a vocal line (treble clef) and a piano accompaniment (bass clef). The time signature is common time (C). The key signature has one sharp (F#). The lyrics are written below the vocal line. There are some performance markings like 'tr' (trill) above certain notes. The piano part includes some figured bass notation (6, 4, #, 6, 6, 6).

„Am XII Sonntage nach Trinit. Auf die Worte: „Gott hat Alles wohl gemacht.“
„Im folgenden Thon:“

G. G. p. 163.

XI.

1. Gott hat Al = les wohl = gemacht, Al = les ist sehr wohl ge = ratthen sei = ne gro = ße Wun = derthaten seyn von E = wig

Detailed description: This is a musical score for a hymn. It consists of seven measures. It includes a vocal line (treble clef) and a piano accompaniment (bass clef). The time signature is common time (C). The key signature has one sharp (F#). The lyrics are written below the vocal line. There are some performance markings like 'V. sub.' at the end. The piano part includes some figured bass notation (1, 6, 4 #, 6, 6, 6, 7).

Zeit be = dacht, Feu'r, Luft, Was = ser, Him = mel, Erde, Sonn' und Mond und Tag und Nacht, sammt der schö = nen

Sternen = Heerde, hat er gut und wohl gemacht.

„Am XVI Sonntage nach Trinitatis. Auff die Worte Christi: „Weine nicht.“ G. G. p. 177.

XII.

1. Thränen = vol = le na = se Au = gen, stellt den großen Jam = mer ein, Was soll doch das Wei = nen sehn, Wozu will das

V. sub.

Wei = nen tau = gen, Laß das kümmer = li = che Schnu = den Euch nicht gar das Herz ab = dru = den, Bey der

Noth ist kei = ne Noth, Was ge = stor = ben ist nicht todt.

„Ein anders, am XVI Sonntage nach Trinit. Im Thon: „Sauchzet ihr betrübte Seelen.

G. G. p. 138.

XIII.

1. Weg von hinnen! weg von hinnen! D ihr hoch = be = thör = te Sinnen, wei = chet von der Ei = tel = feit! Ihre Schätze V. sub.
Laßt Euch Wollust, Reichthum, Prangen! nicht so lie = der = li = chen fangen zur ver = damm = ten E = wig = feit!

sind nur Rege, so die See = len ganz ver = stri = den und sie ins Ver = derben rü = den.

4 3 6 5 6 6 5 4 #

„Am XIX Sonntage nach Trinitat. Die franke Seele. Im folgenden Thon.“ G. G. p. 192.

XIV.

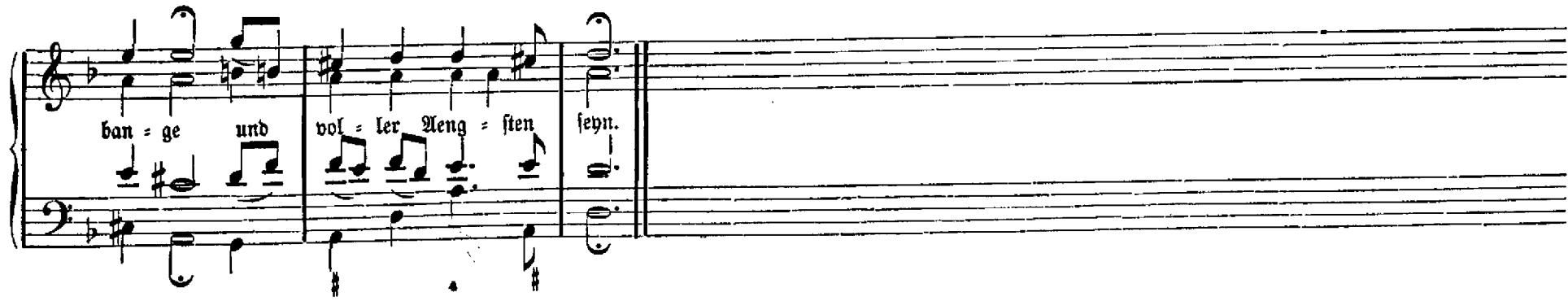
1. O M = ler = höch = ster Gott! Mich drücken Dei = ne Fluh = ten und Dei = nes Zornes Ruthen le =

6

gen mich in den Rost! Ach, großer Gott, wie lan = ge soll in so schwe = rer Pein dem Her = zen nah und

6 7 6 6 5 4 3

V. sub.



ban = ge und vol = ler Meng = sten seyn.

„Am XXI Sonntage nach Trinitat. In folgender Melodey.“

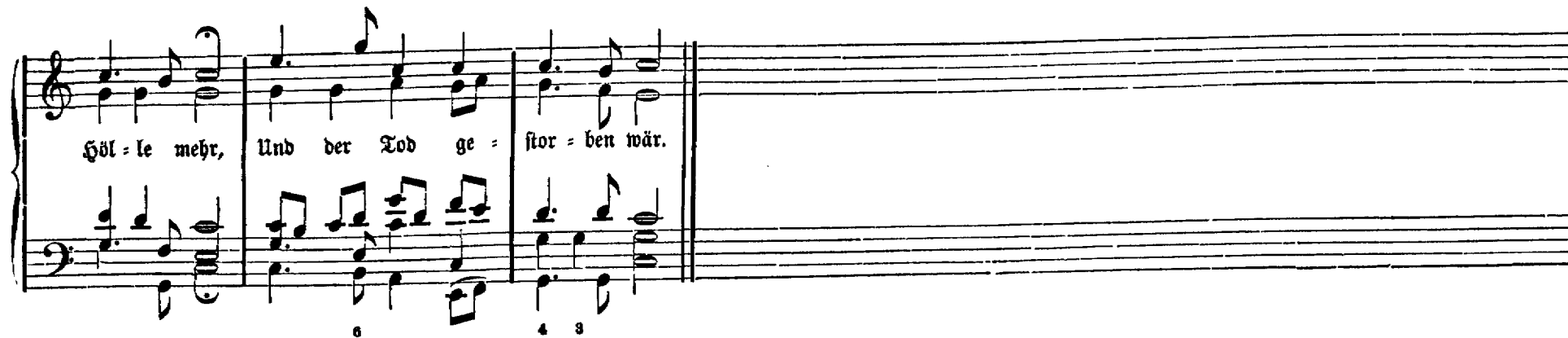
S. G. p. 198.

XV.



1. Höchster Gott, wie ist die Welt so verstellt? Und in Laster, Schand und Sünd toll und blind? gleich ob kei = ne
 Ach der gro = ßen Sicher = heit dieser Zeit? Al = les laufft in vol = lem Trab Berg hin = ab,

6 5 4 3 6



Höl = le mehr, Und der Tod ge = stor = ben wär.

6 4 3

„Am XXIV Sonntage nach Trinitat. In eigenem Thone.“

S. G. p. 206.

XVI.

1. Menschen = kin = der, Und euch selbst = sten die ihr wal = let in dem Thal der Nicht = tig = keit, Se = het auff! der tur = ge Lauff wohl = ge = fal = let in gar gro = ßer Ei = tel = keit.

die = ses Lebens und der Sünden müs = sen bald ver = schwin = den.

„Ein anders, im folgenden Thone:“

S. G. p. 212.

XVII.

1. Schließe doch die Au = gen zu,, lie = be Seele geh zur Ruh', und be = trachte je = ne Won = ne, die die V. sub.

himmeli = sche Sonne, Je = sus Chri = stus Dir wird ge = ben dort in je = nem Freuden = le = ben.

Willt Du dieses Licht be = trach = ten, so mußt Du die Welt ver = ach = ten.

„Ein Abendlied. In eigener Melodey.“

S. G. p. 237.

XVIII.

1. Der mü = de Tag geht nun zur Ruh, und schließt die mat = ten Au = gen zu, Herr Christ, laß Deiner Sonnen Schein

V. sub.

im Finstern auch stets bey uns seyn.

6 7 4 3

„Ein herzliches Bußlied zu Kriegs-Zeiten. In eigenem Thon.“

G. G. p. 243.

XIX.

1. Wen = de Dei = nes Grim = mes Fluchten, wel = che al = le Welt = erschredt, Gro = ßer Gott, wer darf auff = du =
Und zerbrich die har = ten Stühten die Dein großer Zorn aufsteckt!

6 5 6 5 7 6

den? Wer kann doch für Dir be = steh'n. Wenn dein Schrecken uns will dru = den, so muß al = les Fleisch vergeh'n.

6 5 # # 7 2 #

„Ein Lob-Gesang. Im folgenden Thon:“

S. G. p. 247.

XX.

1. Lob = sin = ge Gott
Ach, ach wie wilt
mein Geist und freu = e
Du sei = ner Gü = tig =
Dich, weil Er als
keit, wie sichs ge =
Va = ter Dich gar
büht in die = ser
gnä = dig = lich
Sterb = lich = keit

sehr tie = fer Angst und
mit Preiß, Lob, Ruhm und
Noth ent = nom =
Dank bei = kom =
men.
men.
Gott al = ler Götter
Gro = ßer Er = retter
Mächti = ger Hort
E = wi = ges Wort
Gött = li = che Klarheit
E = wi = ge Wahrheit

Ei = ni = ger Gott, Herr
Ze = ba = oth
reiß' mich aus al = ler
Noth.

„Ein Dank-Lied für wunderliche verborgene Wohlthaten des lieben Gottes.“

S. G. p. 255.

XXI.

1. Gro = ßer Gott, ich prei = se Dich un = er = schro = cken e = wig = lich, Seel' und Geist ist hoch er = freu = et

Trost und Won = ne fre = net mich. Ach, wie wohl hast Du's gemacht! Für der Zeit, eh' ich's ge = dacht

nahmest Du mich, Herr, in Acht.

„Daß in dem Nahmen Jesu sich alle Knie beugen sollen.“

G. G. p. 260.

XXII.

1. Beugt euch, ihr Knie al - ler Welt, er - zit - tert stol - ze Glie - der. Ach säumet ja bey Lei - be
 Und fal - let für den gro - ßen Held, den Her - ren Je - sum nie - der.

nicht zu lie - gen auf eur An - ge - sicht, weil sei - nes Na - mens Hei - lig - keit ge - lo - bet ist in

wig - keit.

„Die verlobte Braut Christi.“

S. G. p. 268.

XXIII.

1. Weg, weg, o Welt! weg
Mein Geist will nur die
Ei = telkeit. Ich
E = wigkeit und
flie = he Dei = ne
je = nes gro = ße
La = ster = Au =
We = sen schau =
en. en. Ich
se = he nur den Himmel

an, da Jesus, mei = ne Freud, mein
Leid und Streit be = neh = men
kann.

No. I—V No. VI

Adagio.

„Die hochbetrübtete Seele.“

S. G. p. 274.

XXIV.

1. Sei = li = ger gro = ßer Gott
Ist denn Dein Va = ter = herb
er = bar = me
ganz ab = ge =
Dich er =
wandt? Wie
barne Dich doch
lang drückt mich die
über mich!
harte Hand? Ach weh, ach

V. sub.

weh, ich muß er = ster = ben, Du stürzest mich mit Schrecken in's Ber = der = ben.

„Jammer-Geschrey einer hochbetrübten Seelen. In eigenem Thone.“

G. G. p. 287.

XXV.

1. Mein Gott, Wilt Du Mein Gott denn nun wie hast Du mich ver = la = ssen? Ich schrey = e Tag und Nacht, mich grim = mig = lich = en = ha = ssen?

doch wird es nicht ge = acht, Ich heu = le in = ner = lich ganz jäm = mer = lich.

„Lied.“

S. G. Anhang p. 0.

XXVI.

1. Sieh Gott, mein Gott, auf Dein Gemächte, Verwirf nicht Deiner Hände Werk. An welchen ich von meiner

Ber = birg die al = ten Sün = den Näch = te, Gedenk nicht an den La = ster Berg. An welchen ich von mei = ncr

Wie = gen bin immer auff und ab = ge = stie = gen.

„Der III. Psalm. In eigenem Thon.“

Der verfolgte, errettete und lobsingende David p. 7.

XXVII.

1. Ach, ach mein Gott, wie viel ist meiner Feinde die bösen drücken mich! Der Bösen Haß und

Es haß = fen mich aus Neid die näch = sten Freun = de ohn' Ur = säch heff = tig = lich, Der Bö = sen Haß und

V. sub.

Wie = der = sah will sich in Fre = vel auch so weit ver = mes = sen, daß man noch spricht, Gott kennt ihn nicht, und habest

6 5 6 6 6 # # 6 7 # 7

meiner ganz und gar ver = gef = sen.

„Der XXXIII. Psalm.“

„David“ p. 95.

XXVIII.

1. Komm, frommes Volk, komm zeitig ein, laß Dich die Rei = se nicht ge = reu = en. Laßt Wir wollen her = lich fröhlich seyn, wir wol = len uns vor nichts ge = reu = en.

Allegro.

7 6 6 6 7 8

Adagio *tr*

uns mit gro = ßer Freu = dig = keit dem Her = ren dan = ken al = le Zeit.

„Der LXXXII Psalm. „Im Thon: Gerechter Gott, was Wunder wird gehört.“ „David“
p. 249.

XXIX.

1. Wie meint Ihr nicht, ihr Richter dieser Zeit, daß Gott Eu'r hö = res Werk mit Au = gen se = he? und

tr

selbst wie Richter sei = nem Volk für = ste = he. Glaubst si = cher = lich, der Herr der ist nicht weit.

„Der XCII Psalm. Im Thon: Wo find ich mein Vergnügen? Wo find ich.“ „David“
p. 282.

XXX.

1. Das köstlich = ste der Din = ge ist, daß man dank = bar sey, Und Gott, dem Höch = sten brin = ge ein

Freu = den = Lieb her = bey daß man am Mor = gen sei = ne Gnad, und auch zu Nacht aus = sin =

ge was er verrich = tet hat.

„Der XCVIII Psalm. Im Thon: Jesus ist mein höchstes Gut.“

„David“
p. 297.

XXXI.

1. Sin = get Gott, der Wunder thut, neu = e freuden = rei = che Lieder! Denn er legt den Ueber = muth al = ler seiner

Feinde nie = der Sei = ne Rech = te hat ge = slegt, weil der Feind im Stau = be liegt.

„Der C Psalm. „Im Thon: Großer Gott ich preise Dich.“

„David“ p. 301.

XXXII.

1. Jauchzet sin = get al = le Welt, Gott, der die = ses Kund er = hält, die = net ihm mit gro = ßen Freu = den

V. sub.

die ihm im = mer = zu ge = fällt. Kommt froh = lockend für ihm ein, Laf = set eu = er Freu = denschein

al = len Men = schen kund = bar sein.

„Der CIII Psalm. Im Thon des 66 Psalms Lobw. Jauchzet dem HERRN alle auf Erden.“

„David“ p. 309.

XXXIII.

1. Lo = be den Herr = ren mei = ne See = le, nimm es mit al = len Kräf = ten an, Ach
Sieh frei = lig zu, daß nich = tes seh = le an dem, was ihn er = hö = hen kann.

V. sub.

Lo = be, lo = be Gottes Gü = te! Ver = giß der Wohl = that nimmer = mehr, und da = mit er Dich noch be =

hü = te so dan = ke ihm von Herzen sehr.

„Der CXXI. Psalm. Im Thon: Zu Dir in dem Himmel droben.“ „David“ p. 391.

XXXIV.

1. Mein Ge = sicht in meinem Le = ben Da mein Geist das reine Licht und die ware Hül = fe sicht. Meine Ich will

V. sub.

Hülfe kommt von oben, nur den Herren loben, der dies große All gemacht, und an mein Gebet gedacht.

„Der CXXXIV Psalm. Im Ton: Es weicht nun des Tages Licht.“

David p. 411.

XXXV.

1. Merkt alle Menschen diefer Zeit, die ihr des Herren Dienner seyd, nehmt euch bey

Leib in guter Acht, daß sein Ruhm werde groß gemacht.

„Der CXXXVI Psalm. Im Ton: O höchster Gott! O unser lieber Herr.“ „David“ p. 416.

XXXVI.

1. Danket dem Her = ren, al = ler Her = ren, Her = ren, Laßt eu = ren Dank mit heller Stim = me

7 4 #

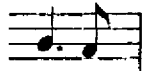

hö = ren, Denn Er ist vol = ler Gnad und Freundlich = keit, und sei = ne Gü = te , währt in E = wig = keit.

5 4 3 6 # 6 6 6 5 4 #

Berichtigungen.



8. Nr. Takt

2 II 3 Baß, lies  statt: 

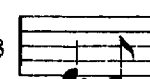

2 II 4 Sopran, lies  statt: 

2 II 9 Baß, lies  statt: 

2 II 12 Sopran, lies  statt: 

2 II 18 Sopran, lies  statt: 

3 III 1 Alt, lies  statt: 



3 IV 6 Sopran, lies  statt: 

5 VI 16 1. Baß, lies  statt: 

6 VII 6 Alt, lies  statt: 

7 VIII 4 Tenor, lies  statt: 

8. Nr. Takt.


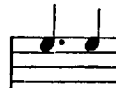
9 XI 7 Sopran u. Alt, lies  statt: 

9 XII 7 Alt, lies  statt: 

11 XIII 6 Alt, muß der Punkt im dritten Viertel wegfallen.

11 XIV 4, Tenor, lies  statt: 



11 XIV 10, Tenor, lies  statt: 

12 XV 2, 1. Baß, lies  statt: 

12 XV 9, Tenor, lies  statt: 

13 XVI 5, Baß, lies  statt: 

16 XX 6, Alt, lies  statt: 


18 XXII 2, Tenor, lies  statt: 



8. Nr. Takt.



19 XXIII 6, Alt, lies  statt: 

19 XXIII 10, Baß, lies  statt: 


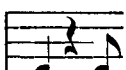
19 XXIII a. G. lies Str. I—V statt No. I—V, und Str. VI statt No. VI.

21 XXVI 9-10, Tenor, lies 

21 XXVI 9-10, Tenor, lies  statt: 

22 XXVII 8, Sopran, lies  statt: 

23 XXVIII 2, Baß, lies  statt: 

23 XXIX 10, Sopran, lies  statt: 

26 XXXII 6, Baß, lies  statt: 

27 XXXIII 10, Baß, lies  statt: 

www.books2ebooks.eu